



Brüssel, den 13.11.2020
C(2020) 7859 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

**Dies ist ein internes Kommissionsdokument,
das ausschließlich Informationszwecken dient.**

**Staatliche Beihilfe SA.52732 (2020/N) – Deutschland
Nationale Gigabitregelung Deutschland**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Kommission nach Prüfung der von Deutschland angemeldeten „nationalen Gigabitregelung Deutschland“¹ beschlossen hat, keine Einwände gegen die in diesem Beschluss beschriebene Maßnahme zu erheben. Die Maßnahme ist nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar.

1. VERFAHREN

- (1) Nach Vorabkontakten meldete Deutschland seine nationale Gigabitregelung (im Folgenden auch „deutsche Gigabitregelung“) mit einem am 22. September 2020 registrierten Schreiben nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission an.
- (2) Mit der angemeldeten Maßnahme will Deutschland den Aufbau von Breitbandzugangsnetzen („Zielnetze“ bzw. „Zielinfrastruktur“) unterstützen, die Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch (Upload und Download) bieten können. Die Zielgebiete, in denen eine solche Zielinfrastruktur errichtet werden soll, definiert Deutschland als Gebiete, in denen noch kein oder allenfalls ein Breitbandnetz, das Geschwindigkeiten von

¹ Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“.

Herrn Heiko Maas
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
ALLEMAGNE/DUITSLAND

mindestens 30 Mbit/s (Zugangsinfrastruktur der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) bzw. „NGA-Infrastruktur“) bietet, bereits vorhanden ist oder von privaten Investoren errichtet oder auf solche Geschwindigkeiten aufgerüstet werden soll. Diese sogenannten „weißen NGA-Gebiete“ (kein NGA-Netz) bzw. „grauen NGA-Gebiete“ (lediglich ein NGA-Netz) sind Zielgebiete im Rahmen der angemeldeten Maßnahme, sofern die Infrastruktur, die bereits vorhanden oder in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren aufgebaut werden soll („verfügbare Infrastruktur“ oder „verfügbares Netz“), bestimmte Aufgreifschwelle nicht übersteigt (siehe die Erwägungsgründe (7) bis (9)).

2. KONTEXT

- (3) In der Strategie Europa 2020 (EU2020)² und in der Digitalen Agenda für Europa (im Folgenden „Digitale Agenda“) wurde die Bedeutung des Breitbandausbaus für die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, sozialem Zusammenhalt und Beschäftigung in der EU bekräftigt. Ferner wurde darin das Ziel festgelegt, bis 2013 grundlegende Breitbanddienste für alle Menschen in Europa verfügbar zu machen und sicherzustellen, dass bis 2020 i) alle Menschen in Europa Zugang zu deutlich höheren Internetgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s (im Download) erhalten und ii) mindestens 50 % aller europäischen Haushalte über Internetzugänge mit über 100 Mbit/s (im Download) verfügen. In Schlüsselaktion 8 der Digitalen Agenda werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, „*öffentliche Mittel im Einklang mit den EU-Vorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen [einzusetzen]*“, um die angestrebten Fortschritte bei der Breitbandversorgung (Abdeckung, Geschwindigkeit, Nutzungsgrad) zu erzielen.
- (4) Am 14. September 2016 verabschiedete die Kommission die Mitteilung „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ (im Folgenden „Gigabit-Mitteilung“)³. Darin stellte sie eine neue Strategie für eine europäische Gigabit-Gesellschaft vor, in der Netze mit sehr hoher Kapazität zur Verfügung stehen und genutzt werden, sodass Produkte, Dienstleistungen und Anwendungen im digitalen Binnenmarkt weite Verbreitung finden. Diese Strategie soll mit drei strategischen Zielsetzungen bis 2025 umgesetzt werden:
- i) Für das Ziel „Wachstum und Beschäftigung in Europa“ soll eine Gigabit-Anbindung an Orten gewährleistet werden, von denen Impulse für sozioökonomische Entwicklungen ausgehen (im Folgenden „sozioökonomische Schwerpunkte“), wie Schulen, Verkehrsknotenpunkte, Hauptanbieter öffentlicher Dienste und stark digitalisierte Unternehmen. Dabei wird unter „Gigabit-Anbindung“ eine „*kosteneffiziente*

² EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020).

³ Mitteilung der Kommission vom 14.9.2016: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft (COM(2016) 587) sowie die diesbezügliche Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14.9.2016 (SWD(2016) 300).

*symmetrische Internetanbindung mit einer Downlink- und Uplink-Geschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s*⁴ verstanden.

ii) Für das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit Europas ist die zuverlässige Versorgung aller Stadtgebiete und aller wichtigen Landverkehrsstrecken mit 5G-Technik anzustreben.

iii) Für den Zusammenhalt Europas und auf der Grundlage der Digitalen Agenda müssen alle europäischen Privathaushalte unabhängig davon, ob sie sich auf dem Land oder in der Stadt befinden, Zugang zu einem Internetanschluss mit mindestens 100 Mbit/s erhalten, der auf Gigabit-Geschwindigkeit nachgerüstet werden kann.

- (5) Am 19. Februar 2020 nahm die Kommission die Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“⁵ an, in der in Bezug auf die in der Gigabit-Mitteilung genannten Ziele Folgendes erläutert wird: *„Diese Ziele erfordern für alle europäischen Haushalte in ländlichen oder städtischen Gebieten eine Internetanbindung von mindestens 100 Mbit/s, erweiterbar auf Gigabit-Geschwindigkeit. Dies spiegelt die Erwartung der Kommission wider, dass die Haushalte im Laufe der Dekade zunehmend 1 Gbit/s benötigen werden. Dies steht im Einklang mit der Beobachtung der Kommission, dass der Bedarf an Netzkapazitäten exponentiell wächst und nachhaltige Investitionen in Netze sichergestellt werden müssen, die symmetrische (d. h. bei Upload und Download gleiche) Gigabit-Geschwindigkeiten bieten können, um der europäischen Datenwirtschaft über 2025 hinaus gerecht zu werden. Alle Bereiche mit besonderer sozioökonomischer Bedeutung wie Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen sollten spätestens 2025 mit einer Gigabit-Anbindung mit gleich schnellen Upload- und Download-Geschwindigkeiten ausgestattet sein.“*
- (6) Deutschland will in weißen und grauen NGA-Gebieten eine Zielinfrastruktur aufbauen, die hohe symmetrische Geschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s ermöglicht (schwarze NGA-Gebiete mit zwei oder mehr NGA-Infrastrukturen fallen nicht unter die angemeldete Maßnahme). Um sicherzustellen, dass die geförderte Investition zu einer erheblichen Verbesserung der Konnektivität führt, wird in der angemeldeten Maßnahme als allgemeiner Grundsatz definiert, dass die Zielinfrastruktur – auf Basis bestimmter Geschwindigkeits-Schwellenwerte – mindestens zu einer Verdoppelung der Upload- und Download-Geschwindigkeit gegenüber dem bereits vorhandenen oder von privaten Investoren geplanten NGA-Netz führen muss. Anhand dieser Schwellenwerte (in Form von Geschwindigkeiten, die dem Kunden zuverlässig bereitgestellt werden können) werden die Zielgebiete festgelegt, in denen die Zielinfrastruktur aufgebaut werden darf; dabei wird angegeben, welche Gebäude an die neue Infrastruktur angeschlossen werden dürfen.
- (7) Sozioökonomische Schwerpunkte können an die Zielinfrastruktur angebunden werden, wenn die dort verfügbare Infrastruktur weniger als 200 Mbit/s

⁴ Fußnote 19 der Gigabit-Mitteilung.

⁵ Mitteilung der Kommission vom 19.2.2020: Gestaltung der digitalen Zukunft Europas (COM(2020) 67 final).

symmetrisch ermöglicht (was der Fall ist, wenn die Geschwindigkeit im Download, im Upload oder bei beiden weniger als 200 Mbit/s beträgt). Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Annahme des vorliegenden Beschlusses.

- (8) Für Haushalte werden Schwellenwerte in zwei Ausbaustufen definiert („zweistufiger Ansatz“):
- a) In der ersten Ausbaustufe dürfen Haushalte nur dann an die Zielinfrastruktur angeschlossen werden, wenn kein bestehendes Netz 100 Mbit/s oder mehr im Download ermöglicht und für den Zwölfmonatszeitraum nach dem Markterkundungsverfahren keine Aufrüstung auf 100 Mbit/s geplant ist. Diese erste Ausbaustufe beginnt unmittelbar nach Erlass des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses.
 - b) In der zweiten Ausbaustufe, die am 1. Januar 2023 beginnt, gelten für Haushalte dieselben Aufgreifschwelle wie für sozioökonomische Schwerpunkte. Der Aufbau der Gigabit-Infrastruktur kann im Jahr 2023 beginnen, um bis Ende 2025 die vollständige Abdeckung des Zielgebiets zu erreichen. Die Vermarktung von Diensten in den betreffenden Zielgebieten im Rahmen der zweiten Ausbaustufe ist möglich im Hinblick auf eine Inbetriebnahme des Gigabit-Netzes zum Ende des Jahres 2025 und der danach erfolgenden Erbringung von Diensten auf Endkundenebene im neuen Gigabit-Netz. Markterkundungsverfahren in Bezug auf die zweite Ausbaustufe dürfen frühestens ab dem 1. November 2022 durchgeführt werden.
- (9) Gebiete, in denen die verfügbare (d. h. die bereits vorhandene oder innerhalb von drei Jahren geplante) Downloadgeschwindigkeit mehr als 500 Mbit/s beträgt, sind im Rahmen der Maßnahme nicht förderfähig. Nur Gebäude, die keinen Zugang zu Netzen haben, die die oben genannten Schwellenwerte erreichen, dürfen an die neue Gigabit-Infrastruktur angeschlossen werden.
- (10) In Gebieten, in denen bereits früher ein mit öffentlicher Förderung errichtetes NGA-Netz verlegt wurde oder ein solches in der Durchführung/im Bau befindlich ist⁶, darf ein neues im Rahmen der angemeldeten Regelung zu errichtendes Gigabitnetz vor Ablauf der Zweckbindungsfrist für dieses frühere NGA-Netz in Betrieb genommen werden, außer wenn der Betreiber des früheren NGA-Netzes der vorzeitigen Inbetriebnahme im Rahmen des Markterkundungsverfahrens widerspricht.⁷

⁶ Diese Einschränkung gilt grundsätzlich nur für Netze, die mithilfe einer Förderung nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell errichtet werden, da es beim Betreibermodell die Gemeinde selbst ist, die zuvor 100 % der Investitionen getätigt hat, und die dann entscheidet, ihre eigene Infrastruktur im Rahmen der angemeldeten Maßnahme zu überbauen. Der Widerspruch des Betreibers eines auf der Grundlage des Betreibermodells errichteten Netzes ist nur dann zu berücksichtigen, wenn es im Falle eines Beschlusses der Gemeinde, ihr Netz während der Zweckbindungsfrist zu überbauen, keine Möglichkeit gibt, den bestehenden Pachtvertrag zu beenden oder anzupassen.

⁷ Deutschland erklärt, dass ein Großteil der privat finanzierten Investitionsvorhaben zur Errichtung von NGA-Infrastruktur bereits in der Vergangenheit abgeschlossen wurde und dass private Vorhaben in der Regel früher amortisiert sind als öffentlich finanzierte Netze. Daher deckt Deutschland rein privat finanzierte Investitionen mit dieser Regelung nicht ab. Deutschland bestätigt jedoch, dass die Gemeinden im Rahmen dieser Regelung aufgefordert sind, etwaige Ansprüche privater Investoren auf Gewährung eines entsprechenden Aufschubs der

- (11) Die Regelung sieht zwei unterschiedliche Investitionsmodelle vor: ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell, bei dem ein auf der Grundlage eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ausgewählter Netzbetreiber das geförderte Netz errichtet, als Eigentümer innehat und betreibt, und ein Betreibermodell, bei dem die Gemeinde die Infrastruktur errichtet und als Eigentümer innehat und nur für den Betrieb des Netzes ein Betreiber ausgewählt wird. Die Zielinfrastruktur muss eine Kapazität in Höhe der vorgegebenen Zielgeschwindigkeiten bereitstellen. Ferner müssen die ausgewählten Netzbetreiber Internetdienste mit diesen Zielbandbreiten als zuverlässige Geschwindigkeiten pro Teilnehmer anbieten, sobald Nachfrage daran ausgedrückt wird⁸. Der Netzbetreiber, der den Zuschlag erhält, ist sowohl nach dem Wirtschaftlichkeitslücken- als auch nach dem Betreibermodell verpflichtet, Dritten offenen Zugang auf Vorleistungsebene zu gewähren.

3. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

- (12) **Ziele:** Mit der Maßnahme will Deutschland dem wachsenden Bedarf an sehr hohen Download- und Upload-Geschwindigkeiten begegnen. Deutschland geht davon aus, dass ein erheblicher Teil der Haushalte und Unternehmen bereits jetzt die im Rahmen der Maßnahme angestrebten hohen Geschwindigkeiten benötigt und diese Nachfrage in naher Zukunft noch deutlich zunehmen wird. So verweist Deutschland auf die Gigabit-Mitteilung (siehe Erwägungsgrund (4)) und die darin getroffenen Feststellungen zum wachsenden Bedarf an Netzen mit sehr hoher Kapazität⁹ in den kommenden Jahren, die durch verschiedene Studien bestätigt werden, die auf einen steigenden Bedarf an sehr hohen Geschwindigkeiten¹⁰ in Deutschland hindeuten.

Inbetriebnahme des im Rahmen der Regelung neu zu errichtenden Netzes gebührend zu berücksichtigen, wenn die Investoren darlegen können, dass die obigen Annahmen in Bezug auf privat finanzierte Investitionsvorhaben zur Errichtung von NGA-Infrastruktur in einem konkreten Fall nicht zutreffen.

⁸ Gemeinden können auch ein auf den Vorleistungszugang beschränktes Modell nutzen, sofern die Bereitstellung der festgelegten Dienste sichergestellt ist.

⁹ Ein „Netz mit sehr hoher Kapazität“ kann als leistungsfähigere NGA-Infrastruktur angesehen werden und ist ein elektronisches Kommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder zu üblichen Spitzenlastzeiten zumindest eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf verfügbare Down- und Uplink-Bandbreite, Störfestigkeit, Fehlerparameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann. Die Netzleistung kann als vergleichbar gelten – unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 und Fußnote 11 der Gigabit-Mitteilung).

¹⁰ Studien des WIK – Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH:

- August 2017: „Ansätze zur Glasfaser-Erschließung unterversorgter Gebiete“ https://www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/2017_DIHK_Studie.pdf
- März 2017: „Die Privatkundennachfrage nach hochbitratigem Breitbandinternet im Jahr 2025“

- (13) Deutschland erklärt, dass Unternehmen für Anwendungen wie E-Commerce, BigData, Virtual Privat Networks (VPNs), Cloud-Computing, hochauflösende Videokommunikation, Industrie 4.0 oder E-Health/Telemedizin immer höhere Bandbreiten bis in den Gigabit-Bereich (symmetrisch) benötigen und auch bei privaten Haushalten die Nachfrage nach hohen symmetrischen Übertragungsraten z. B. für die zunehmende Verbreitung von Cloud- und Streaming-Diensten, erheblich zunimmt.
- (14) Deutschland bringt vor, dass das staatliche Eingreifen gerechtfertigt sei, um das Fehlen von Gigabit-Infrastrukturen zu beheben, das darauf zurückzuführen sei, dass die – bereits jetzt und in absehbarer Zukunft noch stärker – benötigte Konnektivität von Marktteilnehmern weder angeboten werde noch geplant sei. Ursache dafür sei die geringe Rentabilität solcher Investitionen in einigen Regionen.
- (15) Nach Auffassung der deutschen Behörden kann diese Versorgungslücke nicht durch weniger wettbewerbsverfälschende Maßnahmen wie eine Stimulierung der Nachfrage geschlossen werden, weil dadurch zwar die Nachfrage erhöht, aber keine umfassende Versorgung des Zielgebiets gewährleistet würde. Auch Vorabregulierung erachtet Deutschland als kein wirksames Mittel, um eine bessere Versorgung mit Breitbandnetzen zu erreichen, da die Beihilfen auf Zielgebiete ausgerichtet seien, in denen wegen mangelnder Rentabilität keine Investitionen getätigt würden. Nach Auffassung Deutschlands kann durch Vorabregulierung zwar die Marktmacht einzelner Unternehmen eingeschränkt, aber nicht die Rentabilität von Investitionen erhöht werden.
- (16) Nicht förderfähig sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind (Deggendorf-Regel) oder die als Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen sind. Bei dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell können Fördermittel zurückgefordert werden, wenn die geförderte Breitbandinfrastruktur vor Ablauf eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Zweckbindungsfrist) nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird. Beim Betreibermodell hängt die Zweckbindungsfrist von der Laufzeit des Pachtvertrags ab. Vorhaben, mit deren Durchführung bereits vor Stellung des Beihilfeantrags begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (17) **Rechtsgrundlage:** Die Rechtsgrundlage bilden die deutsche Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ („Gigabit-Rahmenregelung“)¹¹, in der die Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen in den weißen und grauen NGA-Gebieten, auf die sich die vorliegende Maßnahme bezieht, festgelegt sind. Außerdem wird eine Förderrichtlinie vorgelegt werden, in der die Durchführungsmodalitäten im

https://www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/Die_Privatkundennachfrage_nach_hochbitratige_m_Breitbandinternet_im_Jahr_2025_FINAL.pdf.

¹¹ Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“.

Einklang mit der Gigabit-Rahmenregelung festgelegt werden. Die angemeldete Maßnahme soll die bestehende Regelung für weiße NGA-Gebiete aus dem Jahr 2015¹² („NGA-Regelung von 2015“) ersetzen. Der vorliegende Beschluss ist Teil der Rechtsgrundlage für die angemeldete Maßnahme.

- (18) **Mittelausstattung und Finanzierungsinstrumente:** Der Beihilfebetrag aus dem Staatshaushalt beläuft sich auf 6 Mrd. EUR. Die Unterstützung wird den ausgewählten Empfängern in Form direkter Zuschüsse gewährt. Darüber hinaus können ausgewählte Betreiber Darlehen oder Bürgschaften oder die Bereitstellung öffentlicher passiver Infrastruktur erhalten. Aus den Haushalten der Länder und Gemeinden werden Beiträge zu dem Gesamtbetrag der Beihilfen für die einzelnen Vorhaben geleistet. Der Gesamtumfang der für die angemeldete Maßnahme auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene bereitgestellten Mittel beläuft sich somit auf bis zu 12 Mrd. EUR. Die Maßnahme wird als Beihilferegulung angemeldet.
- (19) **Laufzeit der Maßnahme:** Die Maßnahme tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommission in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2025. Die angemeldete Maßnahme wird gemäß dem Durchführungsverbot erst nach Genehmigung durch die Kommission durchgeführt.
- (20) **Bewilligungsbehörden:** Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Bewilligungsbehörde wird den interessierten und förderfähigen Gemeinden die Mittel über einen noch zu benennenden Projektträger zuweisen. Die Gemeinden werden die Verfahren für Kartierung, Markterkundung und Ausschreibung durchführen, um die infrage kommenden Zielgebiete und Beihilfeempfänger zu ermitteln. Der ermittelte Beihilfebedarf wird zu 100 % aus staatlichen Mitteln gedeckt; eine Kumulierung von Beihilfen über den ermittelten Bedarf hinaus ist nicht möglich.
- (21) **Ausgestaltung der Maßnahme:** Zielinfrastruktur und Zielgebiete der Maßnahme werden auf der Grundlage von Geschwindigkeiten definiert, die für die Endkunden zuverlässig bereitgestellt werden können.
- (22) Die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme aufzubauende Zielinfrastruktur soll mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zuverlässig bereitstellen. Sie muss diese Kapazität bieten. Ferner müssen die ausgewählten Netzbetreiber Internetdienste mit diesen Zielbandbreiten als zuverlässige Geschwindigkeiten pro Teilnehmer anbieten, sobald dies von Kundenseite angefragt wird.
- (23) Der Aufbau der Zielinfrastruktur muss eine erhebliche Investition darstellen. Die Zielinfrastruktur muss im Vergleich zu der verfügbaren Infrastruktur mindestens zu einer Verdoppelung der Download- und der Upload-Geschwindigkeit im Zielgebiet führen.
- (24) Als Zielgebiete sind weiße und graue NGA-Gebiete definiert. Schwarze NGA-Gebiete mit zwei oder mehr NGA-Infrastrukturen fallen nicht unter die angemeldete Maßnahme. Die genauen Zielgebiete werden durch eine Reihe von Schwellenwerten und Voraussetzungen festgelegt (siehe Erwägungsgründe (7) bis (9)).

¹² Siehe SA.38348 – Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland – verabschiedet am 15. Juni 2015.

- (25) Die Regelung sieht zwei unterschiedliche Investitionsmodelle vor: i) ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell, bei dem ein auf der Grundlage eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ausgewählter Netzbetreiber das geförderte Netz errichtet, als Eigentümer innehat und betreibt, und ii) ein Betreibermodell, bei dem die Gemeinde die Infrastruktur errichtet und als Eigentümer innehat und nur für den Betrieb des Netzes ein Betreiber ausgewählt wird¹³. Beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell muss der Betreiber die geförderte Infrastruktur mindestens sieben Jahre lang betreiben. Beim Betreibermodell pachtet der Betreiber das Netz für die Dauer des Pachtvertrags, der eine Laufzeit von mindestens sieben Jahren haben muss. Die Gemeinde muss das geförderte Netz nach Ablauf des Pachtvertrags in einem offenen und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren auf dem Markt zum Verkauf anbieten.
- (26) Bei beiden Investitionsmodellen (Wirtschaftlichkeitslückenmodell und Betreibermodell) wird der Netzbetreiber im Wege eines offenen, transparenten und wettbewerblichen Auswahlverfahrens ausgewählt. Bei dem Zielnetz handelt es sich um ein Zugangsnetz mit passiven Elementen¹⁴; die aktiven Elemente sollen von den ausgewählten Netzbetreibern bereitgestellt werden. Der offene Zugang Dritter auf Vorleistungsebene wird sowohl beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell als auch beim Betreibermodell gewährleistet (siehe die Erwägungsgründe (56) bis (57)).
- (27) **Kartierung und öffentliche Konsultation:** Deutschland hat vom 4. Juli 2019 bis zum 2. August 2019 eine *allgemeine öffentliche Konsultation* zu der ursprünglich vorgesehenen Fassung der Rahmenregelung (im Folgenden „ursprüngliche Regelung“) durchgeführt¹⁵. Eine Reihe von Netzbetreibern und anderen Marktteilnehmern sowie deren Verbände und auch einige Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände reichten Stellungnahmen ein. Auch die Bundesnetzagentur (BNetzA), die nationale Regulierungsbehörde, gab eine Stellungnahme ab (siehe Erwägungsgrund (43)). Die Monopolkommission nahm in ihrem Bericht vom 3. Dezember 2019¹⁶ zu der ursprünglichen Regelung wie öffentlich konsultiert Stellung.

¹³ Bei beiden Modellen kann auch ein auf den Vorleistungszugang beschränktes Modell genutzt werden, sofern die Bereitstellung der Dienste für die Endkunden sichergestellt ist. Bei einem auf den Vorleistungszugang beschränkten Modell erbringt der ausgewählte Netzbetreiber keine Endkundendienste, sondern nur Vorleistungsdienste. Da das letztendliche Ziel der Gewährung staatlicher Beihilfen zugunsten von Netzbetreibern darin besteht, dass Breitbanddienste für Endkunden angeboten werden, sind auf den Vorleistungszugang beschränkte Modelle möglich, sofern gleichzeitig entsprechende Endkundendienste sichergestellt werden, etwa durch Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Diensteanbietern.

¹⁴ Aktive Elemente/Komponenten sind Teile der elektronischen Ausrüstung eines Netzes. Passive Elemente/Komponenten sind z. B. Leerrohre und unbeschaltete Glasfaserleitungen.

¹⁵ Außerdem wurde eine große Zahl von Interessenträgern per E-Mail vom 29. Mai 2019 befragt.

¹⁶ https://monopolkommission.de/images/PDF/SG/11sg_telekommunikation.pdf; Pressemitteilung auf Deutsch: https://monopolkommission.de/images/PDF/SG/presse_11sg_telekommunikation.pdf; Pressemitteilung auf Englisch: https://monopolkommission.de/images/PDF/SG/press_11th-sector-report-telecommunications.pdf

- (28) In der ursprünglichen Regelung hatte Deutschland vorgesehen, in allen grauen NGA-Gebieten, in denen noch keine „gigabitfähige“ Infrastruktur – von Deutschland definiert als Kabel- oder Glasfaserinfrastruktur („Fibre to the building“ (FTTB) oder „Fibre to the home“ (FTTH)) – vorhanden war, eine Gigabit-Infrastruktur aufzubauen. Die ursprüngliche Regelung hätte vor allem FTTC-Infrastruktur (Fibre to the Cabinet – Glasfaser bis zum Straßenverteilerkasten) betroffen, die möglicherweise bereits durch (Super-) Vectoring aufgerüstet wurde. Vorhaben zum Aufbau solcher Netze wurden im Rahmen der NGA-Regelung von 2015 bis Mitte 2018 eingeleitet, und einige davon sind noch nicht abgeschlossen. In der ursprünglichen Regelung sah Deutschland vor, NGA-Netzbetreibern, die in den vergangenen drei Jahren ein NGA-Netz fertiggestellt hatten, die Möglichkeit zu geben, für eine Dauer von drei Jahren, aber höchstens bis zum 31. Dezember 2022, Investitionsschutz geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Investitionsschutzzeitraums sollten die Gemeinden Vorhaben zur Genehmigung bei der Bewilligungsbehörde einreichen können.
- (29) Die Teilnehmer der öffentlichen Konsultation begrüßten zwar größtenteils das Ziel der ursprünglichen Regelung, nämlich das Anstreben von Gigabit-Geschwindigkeiten, aber insbesondere Netzbetreiber und ihre Verbände übten auch Kritik an mehreren Aspekten. Sie kritisierten den vorgesehenen Umfang des Überbaus vorhandener oder geplanter Infrastruktur, stellten das Vorliegen eines Marktversagens wie in der ursprünglichen Regelung definiert in den Zielgebieten infrage und bemängelten das Fehlen eines Priorisierungsmechanismus, da dies die Gefahr berge, dass weiße NGA-Gebiete nicht versorgt würden. Außerdem wurden Bedenken geäußert, dass die Regelung zu einer Verdrängung von privaten Investitionen und Investitionsplänen führen könnte, insbesondere aufgrund der begrenzten Baukapazitäten auf dem Markt. Die staatlich finanzierte Stimulierung der Nachfrage werde zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Baupreise führen. Des Weiteren erachteten die Netzbetreiber den vorgesehenen Investitionsschutz für zu kurz und verlangten einen angemessenen Schutz für kürzlich erfolgte Investitionen in NGA-Infrastruktur, insbesondere für solche, die im Rahmen der NGA-Regelung von 2015 eingeleitet wurden.
- (30) Die Länder und die Städte/Gemeinden hingegen sprachen sich für eine Verkürzung des in der ursprünglichen Regelung vorgesehenen Investitionsschutzzeitraums sowie für vereinfachte Verfahren aus, durch die eine flächendeckende Gigabit-Infrastruktur effizient erreicht werden könne. Das ursprüngliche Vorhaben Deutschlands, im Rahmen der Markterkundungsverfahren angegebene private Investitionspläne, die nicht das gesamte Gebiet einer Gemeinde umfassen, außer Acht zu lassen und es privaten Investoren zu ermöglichen, ihre Pläne noch während des Ausschreibungsverfahrens bekanntzugeben, wurde von einer Mehrheit der Konsultationsteilnehmer kritisiert. Die Kommission hat den Ergebnissen der allgemeinen öffentlichen Konsultation bei der vorliegenden Prüfung der angemeldeten Maßnahme, die von Deutschland im Anschluss an die öffentliche Konsultation erheblich geändert wurde, Rechnung getragen.
- (31) In Bezug auf die *Markterkundungsverfahren zum Zwecke der Kartierung* sieht die angemeldete Maßnahme folgende Regeln vor: Vor der Durchführung einer Ausschreibung zur Auswahl eines Netzbetreibers (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) bzw. vor der Errichtung einer kommunalen Breitbandinfrastruktur (Betreibermodell) dokumentieren die Gemeinden die

Ist-Versorgung und führen für jedes (vorläufige) Zielgebiet ein Markterkundungsverfahren zu der bereits vorhandenen bzw. geplanten Infrastruktur durch.

- (32) Die bestehende Infrastruktur wird hauptsächlich anhand einer nationalen Breitbandkarte (dem sogenannten „Breitbandatlas“) ermittelt, die von einer Projektverwaltungsgesellschaft für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aktualisiert wird. Die Kartierung erfolgt „gebäudescharf“ und unter Angabe der zuverlässigen Geschwindigkeiten. Dabei gelten alle Gebäude, an denen eine bestimmte Netzinfrastruktur vorbeiführt, als angebunden, d. h. es wird davon ausgegangen, dass ein Teilnehmer nicht nur dann Zugang zu einer bestimmten Infrastruktur hat, wenn er tatsächlich einen Netzanschluss besitzt, sondern auch, wenn er so nah an der betreffenden Infrastruktur gelegen ist, dass er leicht an sie angebunden werden könnte.
- (33) Für das Markterkundungsverfahren werden die Gemeinden die Maßnahme auf einer zentralen Website veröffentlichen (die genaue Internetadresse wird von einem noch zu ernennenden Projektträger eingerichtet, und das Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird die Internetadresse vor Beginn der Regelung auf seiner eigenen Website www.bmvi.de veröffentlichen). Zur Ermittlung weißer und grauer NGA-Gebiete werden die Marktteilnehmer im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens aufgefordert, ihre Pläne für private Investitionen in Breitbandnetze in den Zielgebieten anzugeben sowie die Karten der Gemeinden, in denen die bereits vorhandene Infrastruktur einschließlich der damit zuverlässig erreichbaren Download- und Upload-Geschwindigkeiten erfasst ist, zu überprüfen.
- (34) Es werden nur Gebiete gefördert, die unter die in den Erwägungsgründen (7) bis (9) genannten Aufgreifschwelle fallen. Die Anbindung der Haushalte erfolgt anhand eines zweistufigen Ansatzes. Während der ersten Ausbaustufe werden im Rahmen des Markterkundungsverfahrens zur Festlegung der Zielgebiete alle von privaten Investoren gemeldeten Infrastrukturen, die bereits 100 Mbit/s im Download zuverlässig bereitstellen, sowie geplante Aufrüstungen bereits vorhandener Infrastrukturen wie beispielsweise eine Aufrüstung bestehender FTTC-Infrastruktur durch (Super-)Vectoring, die zur zuverlässigen Bereitstellung von 100 Mbit/s führt, berücksichtigt, sofern eine solche Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach dem Markterkundungsverfahren abgeschlossen wird. Während der zweiten Ausbaustufe für Haushalte sowie im Hinblick auf die Anbindung von sozioökonomischen Schwerpunkten (letztere ist ab dem Erlass des vorliegenden Beschlusses möglich) werden im Rahmen des Markterkundungsverfahrens alle bereits vorhandenen Infrastrukturen, die 200 Mbit/s symmetrisch oder mehr als 500 Mbit/s im Download bereitstellen, sowie etwaige Pläne von Investoren, eine solche Infrastruktur in den folgenden drei Jahren aufzubauen, berücksichtigt.
- (35) Die Marktteilnehmer werden mindestens acht Wochen Zeit haben, um im Rahmen des Markterkundungsverfahrens Informationen einzureichen. Die Gebiete, für die bestehende Netze vorliegen oder private Investitionspläne im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemeldet werden, welche die für die Aufgreifschwelle maßgeblichen Geschwindigkeiten erreichen, werden aus den endgültigen Zielgebieten der Maßnahme herausgenommen. Die Herausnahme erfolgt unabhängig davon, ob die Pläne das gesamte Gebiet oder nur Teile des Gebiets einer Gemeinde abdecken. Die Ergebnisse des

Markterkundungsverfahren werden auf denselben zentralen Websites veröffentlicht wie das Markterkundungsverfahren selbst.

- (36) Um es den Gemeinden zu ermöglichen, geplante private Investitionen angemessen zu berücksichtigen, müssen die Unternehmen, die die eigenwirtschaftliche Errichtung neuer Breitbandinfrastrukturen planen, ihre Pläne präzisieren, indem sie insbesondere die erreichbaren zuverlässigen Upload- und Download-Geschwindigkeiten in den jeweiligen Gebieten angeben. Die Gemeinden können von diesen Unternehmen verlangen, konkrete Pläne mit bestimmten, zu festgelegten Zeitpunkten zu erreichenden Meilensteinen vorzulegen und einen wesentlichen Teil der geplanten Infrastruktur innerhalb von drei Jahren (bei reiner Aufrüstung auf 100 Mbit/s innerhalb von einem Jahr) aufzubauen. Die Ergebnisse der Markterkundung dürfen zu Beginn des Ausschreibungsverfahrens nicht älter als 12 Monate sein.
- (37) **Zielgebiete:** Nachdem die vorhandenen oder von privaten Investoren geplanten relevanten Breitbandinfrastrukturen auf der Grundlage einer Breitbandkarte und im Rahmen einer Markterkundung ermittelt worden sind, werden die genauen Zielgebiete von den Gemeinden festgelegt.
- (38) Die Zielgebiete der Maßnahme umfassen nicht alle grauen NGA-Gebiete, sondern nur diejenigen bzw. Teile von denjenigen, in denen die Geschwindigkeiten bisher unter den in den Erwägungsgründen (7) und (9) genannten Schwellenwerten liegen. Durch die Ausgestaltung der Schwellenwerte soll eine wesentliche Verbesserung gewährleistet und gleichzeitig die Gefahr einer Verdrängung privater Investitionen begrenzt werden. Für Haushalte auf der einen Seite und für sozioökonomische Schwerpunkte auf der anderen Seite gelten unterschiedliche Bedingungen, wobei für Haushalte ein zweistufiger Ansatz verfolgt wird: Die erste Ausbaustufe beginnt zum Zeitpunkt der Genehmigung der angemeldeten Maßnahme und die zweite im Jahr 2023 (Markterkundungsverfahren ab dem 1. November 2022). Die Schwellenwerte sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

(39) *Von Deutschland festgelegte Bedingungen in Bezug auf die Zielinfrastruktur und die förderfähigen Kunden*

	Bestehende NGA-Infrastrukturen	Allgemeine Grundsätze	Verfügbare Geschwindigkeiten (bereits vorhanden oder von privaten Investoren geplant)	Zielgeschwindigkeiten
Haushalte	Weißer oder graue NGA-Gebiete	Vorliegen einer wesentlichen Verbesserung: Die Zielinfrastruktur muss mindestens zu einer Verdopplung der verfügbaren Geschwindigkeiten im Download und im Upload führen.	weniger als 100 Mbit/s im Download	mindestens 1 Gbit/s symmetrisch
Haushalte (ab 2023) und sozioökonomische Schwerpunkte			weniger als 200 Mbit/s symmetrisch – wenn nur die verfügbare Upload-Geschwindigkeit unter 200 Mbit/s liegt, darf die verfügbare Download-Geschwindigkeit nicht mehr als 500 Mbit/s betragen	

(40) Gebiete mit einem verfügbaren Netz, das Haushalten zuverlässig Geschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s bietet (z. B. durch Super-Vectoring), kommen also bis Ende 2022 nicht als Zielgebiete in Betracht. Ab 2023 greift die Maßnahme auch bei Gebieten mit einem verfügbaren Netz, das Haushalten 100 Mbit/s oder mehr, aber weniger als 200 Mbit/s symmetrisch und nicht mehr als 500 Mbit/s im Download bietet.

(41) Deutschland weist darauf hin, dass Gebiete mit verfügbarem Glasfasernetz (FTTB/FTTH) auf Grundlage der festgelegten Kriterien nicht unter die angemeldete Regelung fallen, da mit solchen Netzen die in Erwägungsgrund (39) genannten Geschwindigkeiten der Aufgreifschwelle in der Regel erreicht werden und sie darüber hinaus als gigabitfähig angesehen werden können. Gebiete mit verfügbaren Kabelnetzen (auf Basis von Docsis 3.1) werden angesichts der oben genannten Kriterien ebenfalls nicht zu den Zielgebieten gehören, da sie im Download normalerweise Geschwindigkeiten von mehr als 500 Mbit/s (bis zu 1 Gbit/s) bieten. Gebiete mit bestehenden Kabelnetzen auf Basis des Standards Docsis 3.0 kommen nur dann als

Zielgebiete infrage¹⁷, wenn der Netzbetreiber keine Aufrüstung auf Docsis 3.1 ankündigt.

- (42) Deutschland geht davon aus, dass der Aufbau der Netze in der Regel drei Jahre in Anspruch nehmen wird. Nach Errichtung der Infrastruktur im Zielgebiet muss der Beihilfeempfänger die relevanten Daten zu dem geförderten Netz der für den Infrastrukturatlas zuständigen Behörde zur Verfügung stellen; dies ist gegenwärtig die Bundesnetzagentur (BNetzA).
- (43) **Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörde:** Die BNetzA wurde zu der beabsichtigten Maßnahme konsultiert. Die BNetzA ersuchte um einige Klarstellungen hinsichtlich ihrer Rolle in Bezug auf die Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den ausgewählten Netzbetreibern (beide Investitionsmodelle), den Zugang auf Vorleistungsebene und die Vorleistungspreise, die Möglichkeit virtueller Zugangsprodukte und die Dokumentation der neu eingerichteten Infrastruktur. Entsprechend der Anforderungen der BNetzA hat Deutschland sich bereiterklärt, die BNetzA in die Ermittlung der Vorleistungspreise und die Vereinbarungen zwischen Gemeinden und ausgewählten Netzbetreibern einzubeziehen. Außerdem hat Deutschland bestätigt, dass die geförderte Gigabit-Infrastruktur eine physische Entbündelung ermöglichen muss und dass die für den Infrastrukturatlas zuständige Behörde (gegenwärtig die BNetzA) die Daten über die neu installierte Infrastruktur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas auf direktem Weg erhalten wird.
- (44) **Beihilfeempfänger¹⁸:** Beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell werden die ausgewählten Unternehmen, die das Netz aufbauen und betreiben werden, die direkten Empfänger der Beihilfe sein. Beim Betreibermodell sind sowohl die Gemeinde, die das Netz aufbaut und verpachtet und damit wirtschaftlich tätig ist, als auch der ausgewählte Netzbetreiber die direkten Empfänger der Beihilfe.
- (45) **Auswahlverfahren:** Die Aufträge für den Aufbau bzw. den Betrieb der Netze werden im Rahmen transparenter und diskriminierungsfreier Ausschreibungsverfahren vergeben, die von den Gemeinden durchgeführt werden. Deutschland bestätigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sichergestellt wird.
- (46) Nach Angaben Deutschlands werden die Ausschreibungen auf der zentralen Website für Breitband-Ausschreibungen veröffentlicht. In den einzelnen Ausschreibungen werden die jeweiligen Zielgebiete sowie die Anforderungen an das Zielnetz ausgeführt. Ferner werden darin die Verpflichtungen für den Zugang auf Vorleistungsebene und die sonstigen Verpflichtungen des Empfängers (Mindestbetriebsdauer, Größe der Leerrohre, Anzahl der erforderlichen Anschlüsse usw.) angegeben. Die Gemeinde veröffentlicht auch, welchem Bieter sie den Zuschlag zu erteilen beabsichtigt.

¹⁷ Haushalte ab der zweiten Ausbaustufe und sozioökonomische Schwerpunkte von Anfang an.

¹⁸ Dieser Beschluss bezieht sich allein auf die von Deutschland angemeldeten Beihilfen an die unmittelbaren Empfänger.

- (47) Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird ausgewählt. Beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell ist bei der Auswahl des Bieters ausschlaggebend, welcher Bieter über einen Zeitraum von sieben Jahren die kleinste Wirtschaftlichkeitslücke aufweist. Beim Betreibermodell ist die Höhe der Pacht, die der Netzbetreiber der Gemeinde während der Laufzeit des Pachtvertrags zahlt, das wichtigste Auswahlkriterium. Die Gemeinden können auch weitere Zuschlagskriterien festlegen, die im Voraus samt ihrer Gewichtung zu veröffentlichen sind. Die Gemeinden können das Gesamtgebiet in mehrere Lose unterteilen.
- (48) Wenn sich nicht genügend Bieter (d. h. weniger als drei) am wettbewerblichen Auswahlverfahren beteiligen, wird die Gemeinde einen Wirtschaftsprüfer für eine Plausibilitätsprüfung der vom ausgewählten Bieter angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke (beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell) bzw. der Höhe der Pacht (beim Betreibermodell) und für die weiteren Verhandlungen einbeziehen.
- (49) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens schließt die Gemeinde mit dem ausgewählten Netzbetreiber einen Kooperationsvertrag (beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell) bzw. einen Pachtvertrag (beim Betreibermodell). Vor dem Abschluss des Kooperations- bzw. Pachtvertrags wird die endgültige Fassung des Vertrags der BNetzA zur Stellungnahme übermittelt. Ein geplanter Mustervertrag wird zuvor mit der BNetzA abgestimmt. Die Stellungnahme der BNetzA ist für die Gemeinde und den Empfänger verbindlich. Wenn die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von acht Wochen keine Stellungnahme abgibt, kann der Vertrag geschlossen werden.
- (50) **Technologieneutralität:** In der Ausschreibung wird keine bestimmte Technologie vorgegeben; der Grundsatz der Technologieneutralität wird eingehalten.
- (51) **Vorliegen einer wesentlichen Verbesserung:** Nach Auffassung Deutschlands ist eine wesentliche Verbesserung dadurch gewährleistet, dass die Geschwindigkeiten der Zielinfrastruktur im Download und im Upload mindestens doppelt so hoch sein müssen wie die der verfügbaren Infrastruktur.
- (52) Deutschland weist ferner darauf hin, dass die Zielinfrastruktur Zugang zu einer Reihe neuer oder erweiterter Anwendungen bieten wird: für Privatkunden in den Bereichen Virtual Private Networks, Cloud-Computing, E-Health, E-Learning und Gaming sowie für Unternehmen in den Bereichen E-Commerce, Big Data, Cloud-Computing, Videokommunikation, Industrie 4.0 und E-Health. Deutschland hebt insbesondere die Bedeutung einer höheren Upload-Geschwindigkeit für diese Anwendungen hervor, die von der Zielinfrastruktur sowohl für Privathaushalte als auch für Unternehmen bereitgestellt werden wird. Wenngleich keine Technologie ausgeschlossen wird, ist die wahrscheinlichste Technologie für die Zielinfrastruktur die Glasfasertechnologie (FTTB bzw. FTTH), die im Vergleich zu den vorhandenen Technologien weitere Verbesserungen ermöglicht wie eine bessere Ausfallsicherheit und eine geringe Latenzzeit; diese beiden Faktoren sind für Echtzeitanwendungen von besonderer Bedeutung.
- (53) Deutschland bestätigt, dass staatliche Beihilfen im Rahmen dieser Regelung nur im Falle einer wesentlichen Verbesserung gewährt werden dürfen, was zusätzlich erhebliche Investitionen erfordert (wie die Verlegung neuer

Glasfaserkomponenten), und dass keine Beihilfen gewährt werden, wenn lediglich aktive Netzkomponenten modernisiert oder andere Aufrüstungsmaßnahmen durchgeführt werden, die keine erheblichen Investitionen erfordern.

- (54) **Nutzung der bestehenden Infrastruktur:** Um möglichst große Synergien zu erzielen und die Wirtschaftlichkeitslücke so weit wie möglich zu verringern, werden die Gemeinden zur Nutzung bestehender Infrastruktur für die Errichtung der neuen Infrastruktur aufgerufen.
- (55) Jeder an einem Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eigene passive Infrastruktur in dem jeweiligen Zielgebiet verfügt, muss mit der Angebotsabgabe bestätigen, dass er der für den Infrastrukturatlas zuständigen Behörde (gegenwärtig BNetzA) die Angaben zu dieser Infrastruktur zur Verfügung stellen wird. Darüber hinaus müssen sie bestätigen, dass sie grundsätzlich bereit sind, ihre passive Infrastruktur anderen an dem jeweiligen Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, und diese Informationen auf Anfrage allen Ausschreibungsteilnehmern rechtzeitig zur Verfügung stellen werden, sodass diese den Informationen in ihrem eigenen Angebot Rechnung tragen können.
- (56) **Zugang auf Vorleistungsebene:** Deutschland weist darauf hin, dass der ausgewählte Netzbetreiber sowohl beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell als auch beim Betreibermodell eine tatsächliche und vollständige Entbündelung ermöglichen und auf der Grundlage aller in Anhang II der Breitbandleitlinien definierten Produkte Zugang auf Vorleistungsebene (in jedem Fall physischen Zugang) gewähren muss. Bei beiden Modellen wird Zugang zu der neuen geförderten Infrastruktur gewährt sowie zu der bestehenden Infrastruktur des ausgewählten Bieters in dem jeweiligen Zielgebiet, die für die geförderte Infrastruktur genutzt wird.
- (57) Deutschland bestätigt, dass die ausgewählten Netzbetreiber für eine Dauer von mindestens sieben Jahren einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewähren müssen; der Zugang zur passiven Infrastruktur muss hingegen unbefristet gewährt werden. Werden Leerrohre verlegt, so müssen diese groß genug sein, um Platz für mehrere (mindestens drei) Kabelnetze sowie für Point-to-Multipoint- und Point-to-Point-Lösungen zu bieten. Bietet ein Netzbetreiber auch Endkundendienste an, so wird der Zugang auf Vorleistungsebene mindestens sechs Monate vor der Markteinführung dieser Dienste gewährt. Die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung gelten unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur. Ferner werden in beiden Modellen alle Interessenten an einem Vorleistungszugang umfassend und diskriminierungsfrei über die geförderte Infrastruktur informiert.
- (58) **Vorleistungspreise:** Bei beiden Investitionsmodellen (Wirtschaftlichkeitslückenmodell und Betreibermodell) müssen die regulierten oder die durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreise, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union gelten, als Bezugsgröße herangezogen werden. Falls solche Preise nicht verfügbar sind, müssen die Vorleistungspreise mit den Grundsätzen der Kostenorientierung im Einklang stehen und nach der Methode festgesetzt werden, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen. In

Ermangelung eines regulierten Preises und bei Konflikten zwischen dem Anbieter des Vorleistungszugangs und einem am Netzzugang interessierten Anbieter bezüglich des Vorleistungspreises und der Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene sollen Preis und Konditionen von den Gemeinden auf Grundlage eines Gutachtens verbindlich vorgegeben werden; der Gutachter wird von der jeweiligen Gemeinde im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde bestimmt. Die Gemeinde muss die BNetzA bezüglich des Preises und der Konditionen für den geplanten Zugang auf Vorleistungsebene um Stellungnahme ersuchen. Die BNetzA muss ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abgeben. Die Stellungnahme der BNetzA ist für die Gemeinde und den Empfänger verbindlich.

- (59) Sobald der Anbieter des Vorleistungszugangs seine Vorleistungspreise festgelegt hat, übermittelt er sie der Bewilligungsbehörde, die sie auf der zentralen Website veröffentlicht.
- (60) **Überwachung und Rückforderungsmechanismus:** Im Anschluss an das offene und diskriminierungsfreie Auswahlverfahren schließt die jeweilige Gemeinde mit dem ausgewählten Netzbetreiber einen Kooperationsvertrag, mit dem der Netzbetreiber zur Errichtung und zum Betrieb der in Rede stehenden Infrastruktur verpflichtet wird (beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell wird die gesamte Infrastruktur vom ausgewählten Netzbetreiber errichtet, beim Betreibermodell nur die aktiven Komponenten). Daher ist es zunächst Aufgabe der jeweiligen Gemeinde zu überprüfen, dass die Zielgeschwindigkeiten im gesamten Zielgebiet und über die Gesamtdauer von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist) erreicht werden.
- (61) Deutschland erklärt, dass die ursprüngliche Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, diese Funktion im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens einem Projektträger übertragen werde. Um einen Zuschuss zu erhalten, müssen die Gemeinden der Bewilligungsbehörde alle erforderlichen Unterlagen über die ordnungsgemäße Durchführung aller Verfahrensschritte vorlegen. Nach Abschluss des Netzausbaus wird im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung überprüft, ob die Förderung zweckentsprechend verwendet worden ist.
- (62) Deutschland zufolge greift bei Vorhaben mit einem Beihilfebetrug ab 10 Mio. EUR ein Rückforderungsmechanismus. Die Gemeinde wird nach sieben Jahren gemeinsam mit dem Netzbetreiber prüfen, ob die mit Breitbanddiensten im Zielgebiet erzielten Gewinne höher ausgefallen sind, als der Netzbetreiber in seinem Angebot für die Ausschreibung veranschlagt hatte (dies gilt sowohl beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell als auch beim Betreibermodell). Wenn der tatsächliche Gewinn des Netzbetreibers im Zielgebiet den ursprünglich veranschlagten Gewinn um mehr als 30 % übersteigt, muss der Netzbetreiber den darüber hinausgehenden Gewinn an die Bewilligungsbehörde abführen.
- (63) Die Bewilligungsbehörde und der Rechnungshof verfügen über vollumfassende Prüfungsrechte. Sie haben das Recht, weitere Unterlagen von der Gemeinde sowie – im Rahmen des Rückforderungsmechanismus – vom ausgewählten Beihilfeempfänger anzufordern.

- (64) **Transparenz:** Folgende Angaben werden auf der einschlägigen Website der Kommission¹⁹ sowie auf der zentralen Website und auf www.bmvi.de veröffentlicht: die Ziele der Maßnahme, der vollständige Wortlaut der endgültigen Beihilferegelung, die Durchführungsbestimmungen, die Bewilligungsbehörde, die Beihilfeempfänger, die Form und der Betrag der jedem Empfänger gewährten staatlichen Beihilfe, der Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens, die Region (auf NUTS-2-Ebene) sowie der Hauptwirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe), in dem der Beihilfeempfänger tätig ist. Die Veröffentlichung dieser Informationen erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbeschlusses und muss mindestens 10 Jahre lang ohne Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- (65) **Berichterstattung:** Deutschland verpflichtet sich, der Kommission jährlich den in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates²⁰ genannten Bericht zu übermitteln und ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe (Einzelbeihilfe oder auf der Grundlage der Beihilferegelung gewährte Beihilfe) für die Dauer von mindestens 10 Jahren ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und Belegen zu führen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Vereinbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, und diese Aufzeichnungen der Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb von 20 Arbeitstagen oder innerhalb eines anderen in dem Ersuchen festgesetzten Zeitraums zu übermitteln.
- (66) Darüber hinaus verpflichtet sich Deutschland, der Kommission nach Randnummer 78 Buchstabe k der Breitbandleitlinien ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes während der gesamten Laufzeit der Beihilfemaßnahme zweijährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht muss die folgenden Informationen enthalten: die bereits im Einklang mit den Transparenzverpflichtungen nach Randnummer 78 Buchstabe j der Breitbandleitlinien veröffentlichten Informationen, das Datum der Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und den Nutzungsgrad.
- (67) **Evaluierung der Richtlinie** Nach Randnummer 53 der Breitbandleitlinien kann bei bestimmten Beihilferegelungen eine Evaluierung erforderlich sein, „bei der folgende Aspekte untersucht werden: 1. die Erfüllung der Annahmen und Voraussetzungen, auf deren Grundlage sie für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurden; 2. die Wirksamkeit der Beihilfemaßnahme in Bezug auf die zuvor festgelegten Ziele; 3. ihre Auswirkungen auf die Märkte und den Wettbewerb, um sicherzustellen, dass während der Dauer der Beihilferegelung keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen entstehen, die dem Unionsinteresse zuwiderlaufen. In Anbetracht ihrer Zielsetzungen und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand für die Mitgliedstaaten und bei kleineren Beihilfevorhaben entsteht, gilt dies nur für nationale Beihilferegelungen und Beihilferegelungen, die eine hohe Mittelausstattung oder neuartige Merkmale aufweisen, oder wenn mit wesentlichen marktbezogenen, technischen oder

¹⁹ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>

²⁰ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

rechtlichen Veränderungen gerechnet wird. Die Evaluierung ist von einem von der Bewilligungsbehörde unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage einer einheitlichen Methode durchzuführen und zu veröffentlichen. Die Evaluierung ist der Kommission rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilfemaßnahme vorzulegen sowie in jedem Fall bei Ende der Laufzeit der Beihilferegelung. Der genaue Umfang und die Modalitäten der Evaluierung werden im Genehmigungsbeschluss der Beihilfemaßnahme festgelegt. Spätere Beihilfemaßnahmen mit ähnlichen Zielsetzungen müssen den Ergebnissen dieser Evaluierung Rechnung tragen.“

- (68) Da die vorliegende Regelung das Kriterium einer hohen Mittelausstattung erfüllt, wird sie einer Evaluierung unterzogen werden. Angesichts dieser Bestimmung und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren, die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Gemeinsame Methodik für die Evaluierung staatlicher Beihilfen“²¹ erläutert werden, haben die deutschen Behörden einen Evaluierungsplan für die Maßnahme vorgelegt. Die wichtigsten Aspekte des Evaluierungsplans werden nachstehend beschrieben.
- (69) Der Evaluierungsplan umfasst Evaluierungsfragen zu den direkten Auswirkungen der Beihilferegelung, zur Angemessenheit und Geeignetheit der Beihilfe sowie zu einer Reihe indirekter Auswirkungen wie möglichen Verfälschungen des Wettbewerbs.
- (70) Die Fragen zu den direkten Auswirkungen der Beihilfe betreffen den Beitrag der Regelung zum Breitbandausbau in Deutschland, zu einem zukunftsfähigen Netzausbau (Aufrüstbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten) sowie zu einem effizienten und kostengünstigen Netzausbau.
- (71) Eine Auswahl indirekter Auswirkungen der Beihilferegelung wird bewertet, indem die Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb und die Effizienz der Regelung ermittelt werden.
- (72) Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Geeignetheit der Beihilfe wird insbesondere untersucht, ob dieselben Ziele auch mit einer geringeren Beihilfe oder mit einer anderen Beihilfeform hätten erreicht werden können.
- (73) Deutschland hat zugesagt, die Evaluierung weitgehend nach quantitativen statistischen Methoden durchzuführen, die ggf. durch eine qualitative Auswertung und in Einzelfällen durch Befragungen der Marktteilnehmer ergänzt werden. Die Evaluierung der direkten und indirekten Auswirkungen sowie der Geeignetheit und Angemessenheit erfolgt anhand einer Differenzanalyse zwischen einer Kontrollgruppe (z. B. „nicht geförderte Gebiete“) und der von der Regelung betroffenen Gruppe (z. B. „geförderte Gebiete“), um Vergleichswerte zwischen diesen beiden Gruppen zu erhalten. Auf diese Weise soll insbesondere beurteilt werden, ob eine bestimmte Entwicklung auch ohne staatliche Beihilfe stattgefunden hätte. Die Evaluierungsmethode wird mit der Europäischen Kommission bis Ende 2022 abgestimmt.

²¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Gemeinsame Methodik für die Evaluierung staatlicher Beihilfen“, Brüssel, 28.5.2014, SWD(2014) 179 final.

- (74) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass für die Evaluierung bestehende Datenquellen und zusätzlich erhobene Daten genutzt werden sollen. So sollen insbesondere über die Onlineplattform des Gigabitbüros Daten erhoben werden. Der Breitbandatlas des Bundes wird zusätzliche Kontextinformationen und den Versorgungsgrad bis zur Ebene der einzelnen Stadtbezirke liefern.
- (75) Die für die Durchführung der Evaluierung zuständige(n) Stelle(n) wird/werden im Einklang mit den nationalen und EU-Vergabevorschriften ausgewählt. Die Vergabe des Auftrags an eine Evaluierungsstelle erfolgt auf der Grundlage der technischen Qualität und der wirtschaftlichen Konditionen des Angebots.
- (76) Um eine hochwertige und zuverlässige Evaluierung zu gewährleisten, wird bzw. werden die ausgewählte(n) Stelle(n) vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das für die Durchführung der Regelung zuständig ist, funktional unabhängig sein.
- (77) Im Rahmen der Evaluierung erhobene Daten werden für andere Studien zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme von Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder deren Veröffentlichung gegen Datenschutzvorschriften verstoßen würde.
- (78) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, der Kommission zwischen 2022 und 2024 jährliche Zwischenberichte sowie spätestens im ersten Halbjahr 2025 – und in jedem Fall rechtzeitig vor einem möglichen Beschluss über eine Verlängerung der Gigabit-Rahmenregelung – einen Abschlussbericht über die Evaluierung vorzulegen. Der erste Zwischenbericht wird im ersten Quartal 2022 vorgelegt. Er wird vor allem erläuternde Statistiken über die Durchführung der Regelung, die mögliche Verfeinerung der Forschungsfragen, die tatsächliche Verfügbarkeit von Indikatoren und die Methodik enthalten. Auf der Grundlage dieses Berichts wird das endgültige Evaluierungskonzept mit der Europäischen Kommission abgestimmt.
- (79) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die jährlichen Fortschrittsberichte und der endgültige Evaluierungsbericht auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht werden.
- (80) Falls weitere Breitbandregelungen mit ähnlichem Zuschnitt in Deutschland durchgeführt würden, könnte der aktuelle Evaluierungsplan durch einen Gesamtevaluierungsplan für mehrere Breitbandbeihilferegelungen ersetzt werden. Dies würde aus Effizienzgründen in Betracht gezogen und nur dann erfolgen, wenn der Zeitrahmen der anderen Beihilferegelungen mit dieser Regelung vereinbar wäre und die neue Form der Evaluierung keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich zöge. In diesem Fall würden die Kernpunkte des Evaluierungsplans beibehalten, während der Zeitplan für die Evaluierung aktualisiert würde. Die vorgesehenen Evaluierungsberichte würden in der Folge eine Gesamtanalyse der Auswirkungen der zu prüfenden Förderprogramme liefern.

4. WÜRDIGUNG DER MAßNAHME

4.1. Vorliegen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV

- (81) Die angemeldete Maßnahme stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar; dies hat Deutschland im Rahmen der Anmeldung bestätigt.
- (82) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „*sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.*“ Folglich müssen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: 1) Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden und dem Staat zuzurechnen sein; 2) sie muss Unternehmen einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil verschaffen; 3) sie muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen; 4) sie muss den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (83) **Staatliche Mittel:** Die Maßnahme wird aus nationalen, regionalen und kommunalen staatlichen Mitteln Deutschlands finanziert (siehe Erwägungsgrund (18)) und gemäß der in Erwägungsgrund (17) genannten Rechtsgrundlage gewährt. Somit wird die Maßnahme aus staatlichen Mitteln finanziert und ist dem Staat zuzurechnen.
- (84) **Selektiver wirtschaftlicher Vorteil:** Die Maßnahme verschafft den Empfängern unmittelbar einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil.
- (85) Die Maßnahme zur Förderung des Breitbandzugangs ist insofern ihrem Wesen nach selektiv, als sie auf Unternehmen ausgerichtet ist, die nur in bestimmten Regionen und bestimmten Segmenten des gesamten Marktes für elektronische Kommunikationsdienste (Erbringung von Breitbanddiensten) tätig sind, während andere Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste (wie Anbieter von Internetdiensten oder Netzbetreiber, die eine Grundversorgung mit Download-Geschwindigkeiten von weniger als 30 Mbit/s bereitstellen) und andere wirtschaftliche Tätigkeiten, die über den Bereich der Telekommunikation hinausgehen, ausgeschlossen werden.²² Die Maßnahme betrifft nicht die allgemeine Infrastruktur (z. B. allgemeine Baumaßnahmen, beispielsweise für Straßen), die allen potenziellen Nutzern diskriminierungsfrei zugänglich wäre, sondern ist auf Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze beschränkt.²³ Somit ist die Maßnahme sektorspezifisch.

²² Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juni 2006, *Air Liquide Industries Belgium*, C-393/04 und C-41/05, Slg. 2006, I-5293, Rn. 31.

²³ Siehe auch Beihilfesache N 383/09 – Deutschland – Änderung der Regelung N 150/08 – Breitbandversorgung ländlicher Räume im Freistaat Sachsen. Siehe auch Entscheidung 2003/227/EG der Kommission vom 2. August 2002 über verschiedene Maßnahmen und die staatliche Beihilfe Spaniens zugunsten des Freizeitparks „Terra Mítica SA“, Benidorm (Alicante) (ABl. L 91 vom 8.4.2003, S. 23-37).

- (86) Was die Ermittlung des Rechtsrahmens für die Beurteilung der Selektivität betrifft, wird festgestellt, dass der Bau und der Betrieb von Breitbandnetzen wirtschaftliche Tätigkeiten sind, die von kommerziellen Betreibern auf der Grundlage privater Investitionen auf dem Markt ausgeübt werden. Der Markt wurde in der Vergangenheit sogar liberalisiert, und es wurde ein Regulierungssystem eingeführt, um ihn für den Wettbewerb zu öffnen. In einem solchen Rahmen werden wirtschaftliche Tätigkeiten in der Regel nicht bezuschusst. Innerhalb dieses Bezugsrahmens verringert die Gewährung von Beihilfen für einige ausgewählte Unternehmen – wie bei der angemeldeten Regelung – die Kosten dieser unmittelbaren Beihilfeempfänger im Vergleich zu Unternehmen, die rein eigenwirtschaftliche Investitionen in Breitbandnetze und -dienste tätigen.
- (87) Die Breitbandnetzbetreiber, die ausschließlich eigenwirtschaftlich tätig sind und diese Beihilfe nicht erhalten, befinden sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Lage wie die Beihilfeempfänger, da sie unter denselben technischen, kommerziellen und rechtlichen Bedingungen ausschließlich auf der Grundlage privater Mittel im Bereich der Breitbandnetze und -dienste tätig sind. Es bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Unterschiede zwischen den Zielgebieten und anderen Gebieten, die eine unterschiedliche Behandlung der Begünstigten der Maßnahme erforderlich machen würden.
- (88) Es ist gerade der Zweck der Maßnahme, den ausgewählten Beihilfeempfängern – im Einklang mit nationalen und europäischen Zielen – einen Vorteil zu verschaffen, um die Breitbandversorgung in bestimmten Regionen zu verbessern. Es gibt daher für den Vorteil keine Rechtfertigung, die sich aus der Natur des oben definierten Referenzrahmens ergäbe (siehe Erwägungsgrund (86)).
- (89) **Wettbewerbsverfälschung:** Auf den Märkten für elektronische Kommunikation herrscht Wettbewerb zwischen Betreibern und Diensteanbietern, die in der Regel Tätigkeiten ausüben, die dem Wettbewerb und dem Handel zwischen Mitgliedstaaten unterliegen. Durch die Begünstigung bestimmter Betreiber und Diensteanbieter ist die angemeldete Maßnahme daher geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen.
- (90) Darüber hinaus kann das Eingreifen des Staates insofern zu einer Veränderung der bestehenden Marktbedingungen führen, als eine Reihe von Kunden sich fortan für die Dienstleistungen des unmittelbaren Beihilfeempfängers oder der verschiedenen Zugangsinteressenten entscheiden könnten, anstatt bereits auf dem Markt angebotene, möglicherweise teurere Lösungen zu nutzen.
- (91) **Auswirkungen auf den Handel:** Soweit die Maßnahme Einfluss auf Netzbetreiber und Diensteanbieter aus anderen Mitgliedstaaten haben kann, wirkt sie sich auf den Handel aus. Daher kann durch die Verfügbarkeit eines besseren Breitbanddienstes und zusätzlicher Kapazitäten auf Vorleistungsebene der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden.
- (92) **Schlussfolgerung:** Aus den vorstehenden Gründen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt. Daher ist zu prüfen, ob die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

4.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfemaßnahme

- (93) Deutschland hat die Maßnahme vor der Durchführung angemeldet und ist somit seiner Verpflichtung aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

4.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

- (94) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV geprüft. Danach können „*Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft*“, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Bei ihrer Würdigung hat die Kommission die Breitbandleitlinien berücksichtigt, die eine detaillierte Auslegung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV enthalten, die auf diesen Bereich des Beihilferechts anwendbar ist.

- (95) Nach Randnummer 33 der Breitbandleitlinien können Beihilfen nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Beihilfe muss einen Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse leisten.
- b. Das Marktergebnis muss aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten unzufriedenstellend sein.
- c. Die staatliche Beihilfe muss als Instrument geeignet sein.
- d. Die Beihilfe muss einen Anreizeffekt aufweisen.
- e. Die Beihilfe muss auf das erforderliche Minimum beschränkt sein.
- f. Negative Auswirkungen müssen begrenzt sein.
- g. Die Beihilfemaßnahme muss transparent sein.

- (96) Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, wägt die Kommission den positiven Beitrag der Beihilfemaßnahme zur Erreichung des Ziels von gemeinsamem Interesse gegen die potenziellen negativen Auswirkungen ab.

4.3.1. Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse

- (97) In den Breitbandleitlinien wird ausdrücklich auf die Digitale Agenda Bezug genommen, insbesondere auf die Verwirklichung von Zielen von gemeinsamem Interesse²⁴. Die Gigabit-Mitteilung wurde 2016 – drei Jahre nach den Breitbandleitlinien – angenommen. Im vorliegenden Beschluss wird die Gigabit-Mitteilung in der Prüfung nach den Breitbandleitlinien berücksichtigt, da die Gigabit-Mitteilung auf der Digitalen Agenda aufbaut und sie ergänzt.

²⁴ Siehe Rn. 36 der Breitbandleitlinien.

- (98) Wie oben dargelegt (siehe Erwägungsgrund (3)), wurde in der Strategie Europa 2020 (EU2020) und in der Digitalen Agenda für Europa die Bedeutung des Breitbandausbaus für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des sozialen Zusammenhalts und der Beschäftigung in der EU hervorgehoben. In der Gigabit-Mitteilung wird zudem die Bedeutung der Internetanbindung für den digitalen Binnenmarkt bekräftigt und betont, dass Europa jetzt die Netze für seine digitale Zukunft auf- und ausbauen muss (siehe Erwägungsgrund (4)). Zusätzlich zu den bis 2020 geltenden Konnektivitätszielen der Digitalen Agenda für Europa werden in der Gigabit-Mitteilung folgende weitere Ziele festgelegt, um technologischen Entwicklungen und künftigen Anforderungen Rechnung zu tragen, die ergänzende längerfristige Zielsetzungen bis 2025 und darüber hinaus erforderlich machen: Die europäischen Haushalte sollten über eine Internetanbindung mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s verfügen, die auf Gigabit-Geschwindigkeit aufrüstbar ist, und sozioökonomische Schwerpunkte (insbesondere stark digitalisierte Unternehmen und Anbieter öffentlicher Dienste) sollten auf eine symmetrische Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 1 Gbit/s zugreifen können.
- (99) Wie bereits erwähnt (siehe Erwägungsgrund (5)), hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ die Ziele der Gigabit-Mitteilung erläutert und ihre Erwartung geäußert, dass die Haushalte im Laufe des Jahrzehnts zunehmend Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s benötigen werden.
- (100) Die deutsche Gigabitregelung kann als Schritt zur Verwirklichung der Ziele der Gigabit-Mitteilung betrachtet werden – sowohl in Bezug auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität als auch in Bezug auf die Zielgeschwindigkeiten, die im Rahmen der strategischen Ziele festgelegt wurden:
- a) Die von Deutschland für die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme auszubauende Zielinfrastruktur festgelegten Geschwindigkeiten (1 Gbit/s symmetrisch) stehen im Einklang mit den jeweiligen Leistungsanforderungen für Netze mit sehr hoher Kapazität. Die im Rahmen dieser Maßnahme angestrebte symmetrische Geschwindigkeit von 1 Gbit/s ist vereinbar mit Netzen, die entweder aus Glasfaserkomponenten – mindestens bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung – bestehen oder eine ähnliche Netzleistung bieten können (siehe Fußnote 9). Die Maßnahme wird daher durch die Förderung des Aufbaus von Netzen mit einer symmetrischen Geschwindigkeit von 1 Gbit/s die Versorgung mit Netzen sehr hoher Kapazität verbessern.
 - b) In der ersten Ausbaustufe wird die Zielinfrastruktur Haushalten bereitgestellt, die bislang nur Zugang zu Infrastruktur haben, die weniger als 100 Mbit/s im Download bietet. Somit erhöht die Maßnahme die Zahl der Haushalte, die Zugang zu Netzen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 100 Mbit/s (nachrüstbar auf Gigabit-Geschwindigkeiten) haben. Dies entspricht dem in der Gigabit-Mitteilung festgelegten Ziel, dass alle europäischen Haushalte bis zum Jahr 2025 Zugang zu einer Internetanbindung mit mindestens 100 Mbit/s im Download (nachrüstbar auf Gigabit-Geschwindigkeit) haben sollten. Der Aufbau der Zielinfrastruktur mit einer symmetrischen Geschwindigkeit von 1 Gbit/s in diesen Gebieten steht mit dem Ziel einer auf Gigabit-Geschwindigkeit nachrüstbaren Infrastruktur im Einklang.

- c) Die angemeldete Regelung wird Gigabit-Anbindung für sozioökonomische Schwerpunkte²⁵ bereitstellen. Dies steht mit dem in der Gigabit-Mitteilung festgelegten Ziel im Einklang, nach der die sozioökonomischen Schwerpunkte bis 2025 Zugang zu einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1 Gbit/s (symmetrisch) benötigen.
- (101) Durch die Untergliederung der Maßnahme in zwei Ausbaustufen für Haushalte stellt Deutschland sicher, dass weiße NGA-Gebiete und graue NGA-Gebiete mit Netzen, die Geschwindigkeiten von weniger als 100 Mbit/s bieten, vorrangig behandelt werden. Somit werden die Beihilfen zunächst in die Gebiete gelenkt, in denen der Bedarf größer ist als in den Gebieten, die von der zweiten Ausbaustufe erfasst werden.
- (102) Folglich ist gewährleistet, dass die in Rede stehende Regelung einen Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse leistet.

4.3.2. Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten

- (103) Deutschland ist der Auffassung, dass die Zielinfrastruktur angesichts des rasch wachsenden Konnektivitätsbedarfs der Industrie und der Haushalte erforderlich ist. Deutschland erklärt, dass im gewerblichen Bereich Anwendungen wie E-Commerce, BigData, Virtual Private Networks (VPNs), Cloud-Computing, hochauflösende Videokommunikation, Industrie 4.0 oder E-Health/Telemedizin immer höhere Bandbreiten bis in den Gigabit-Bereich (symmetrisch) erforderten, aber auch im privaten Bereich die Nachfrage nach hohen Übertragungsraten z. B. für die zunehmende Verbreitung von Cloud- und Streaming-Diensten, erheblich zunahm. Daher ist Deutschland der Auffassung, dass die durch die Aufgreifschwelle definierten Zielgebiete unterversorgt und von Marktversagen betroffen sind, sofern keine privaten Investoren beabsichtigen, die mit den Aufgreifschwelle festgelegten angestrebten Geschwindigkeiten bereitzustellen.
- (104) In ihrer Mitteilung über die Modernisierung des Beihilfenrechts²⁶ stellt die Kommission fest, dass die Beihilfepolitik darauf abzielen sollte, gut konzipierte und auf Marktversagen und auf Ziele von gemeinsamem Interesse ausgerichtete Beihilfen zu erleichtern. Unter bestimmten Voraussetzungen können staatliche Beihilfen Marktversagen beheben, was der Effizienz der Märkte und der Wettbewerbsfähigkeit zugutekommt.
- (105) Im Jahr 2016 analysierte die Kommission, welchen Konnektivitätsbedarf die Verbraucher in der EU voraussichtlich bis 2025 haben werden, und legte auf dieser Grundlage die strategischen Ziele der Gigabit-Mitteilung für Haushalte und sozioökonomische Schwerpunkte, einschließlich hochdigitaler Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen, fest. Bei dieser Analyse berücksichtigte die Kommission die Standpunkte der Interessenträger sowie

²⁵ Gemäß der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (siehe Erwägungsgrund (5)) zählen Unternehmen zu den wesentlichen sozioökonomischen Schwerpunkten.

²⁶ Mitteilung der Kommission über die Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (COM(2012) 209 final):
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012DC0209&from=DE>.

zahlreiche Studien (dies geht auch aus der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Gigabit-Mitteilung hervor). In der Gigabit-Mitteilung wird dargelegt, für welche Anwendungen Haushalte und Unternehmen voraussichtlich Netze mit sehr hoher Kapazität benötigen werden.²⁷ Auf dieser Grundlage wird als strategisches Ziel bis zum Jahr 2025 für Haushalte ein Internetanschluss mit 100 Mbit/s angegeben, der auf Gigabit-Geschwindigkeit aufgerüstet werden kann, und für sozioökonomische Schwerpunkte eine Internetanbindung mit einer symmetrischen Geschwindigkeit von 1 Gbit/s. Gebiete, in denen die angegebenen Zielgeschwindigkeiten nicht bereitgestellt werden und auch nicht von privaten Investoren geplant sind, können auf dieser Grundlage als von einem Marktversagen betroffen angesehen werden.

- (106) Wie bereits dargelegt (siehe die Erwägungsgründe (7) bis (9)), zielt Deutschland im Rahmen der angemeldeten Maßnahme in der ersten Ausbaustufe auf Gebiete ab, in denen Haushalte nur Zugang zu Netzen mit einer Downloadgeschwindigkeit von weniger als 100 Mbit/s haben, außer wenn Betreiber bestehender Netze planen, die Geschwindigkeit durch Aufrüstung über diese Schwelle hinaus anzuheben. Außerdem gelten laut der angemeldeten Maßnahme auch sozioökonomische Schwerpunkte, die lediglich Zugang zu Geschwindigkeiten von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch (und nicht mehr als 500 Mbit/s im Download) haben, als Zielgebiete, außer wenn entsprechende private Investitionen geplant sind. Diesbezüglich zielt die angemeldete Regelung im Einklang mit der Gigabit-Mitteilung auf Gebiete ab, in denen ein Marktversagen vorliegt.
- (107) In der zweiten Ausbaustufe können im Rahmen der angemeldeten Maßnahme auch graue NGA-Gebiete mit einer Infrastruktur von 100 Mbit/s oder mehr gefördert werden, sofern das verfügbare NGA-Netz weniger als 200 Mbit/s symmetrisch (und nicht mehr als 500 Mbit/s im Download) bietet und keine entsprechenden privaten Investitionen geplant sind. Dies spiegelt die Erwartung Deutschlands wider, dass die Haushalte spätestens zum Ende des Jahres 2025 hohe symmetrische Geschwindigkeiten von deutlich über 100 Mbit/s bis hin zu Gigabit-Geschwindigkeiten benötigen werden. In der zweiten Ausbaustufe wendet Deutschland daher für Haushalte dieselben Aufgreifschwelle an wie für sozioökonomische Schwerpunkte.
- (108) Die Geschwindigkeitsziele sowie die beiden zuvor beschriebenen Ausbaustufen stehen mit der Gigabit-Mitteilung im Einklang, der zufolge alle Haushalte bis 2025 Zugang zu einer Infrastruktur haben sollten, die „auf Gigabit-Geschwindigkeit aufgerüstet werden kann“. Damit verweist die Mitteilung auf einen exponentiell wachsenden Bedarf an Netzkapazitäten, und darauf, dass Haushalte im Laufe des Jahrzehnts in zunehmendem Maße höhere

²⁷ Siehe Gigabit-Mitteilung, S. 3: „Auf Internetanbindung gestützte Lösungen wie Cloud-Computing, Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen und Big-Data-Analysen werden Geschäftsabläufe verändern und soziale Beziehungen beeinflussen. Das Fernsehen der nächsten Generation dürfte die Nachfrage der Privathaushalte nach höheren Bandbreiten in den nächsten Jahren noch erheblich steigern. Neue digitale Anwendungen – wie virtuelle und erweiterte Realität, das zunehmend vernetzte und automatisierte Fahren, Telechirurgie, künstliche Intelligenz und Präzisionslandwirtschaft – erfordern Geschwindigkeiten, Qualitätsmerkmale und ein Reaktionsvermögen, wie sie nur durch Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität bereitgestellt werden können.“

Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s, d.h. weit über 100 Mbit/s, spätestens für den Zeitraum nach 2025 benötigen werden. Dies wird auch durch die Mitteilung der Kommission „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ bestätigt.

- (109) Deutschland geht davon aus, dass der Aufbau der Zielinfrastruktur in der Regel drei Jahre in Anspruch nehmen wird. Ferner bestätigt Deutschland, dass die im Rahmen der zweiten Ausbaustufe der angemeldeten Maßnahme errichteten Netze nicht vor Ende 2025 in Betrieb gehen und erst anschließend für die Erbringung von Dienstleistungen für Endkunden genutzt werden. Der Ausbau der Zielinfrastruktur in Gebieten, in denen die Haushalte Zugang zu 100 Mbit/s oder mehr haben (Beginn der zweiten Ausbaustufe der Maßnahme im Jahr 2023), wird somit frühestens drei Jahre später (Ende 2025) abgeschlossen und für die zweite Hälfte des Jahrzehnts und darüber hinaus betriebsbereit sein. Mit der zweiten Ausbaustufe der angemeldeten Maßnahme wird ein Marktversagen behoben, da Haushalten, die bereits Zugang zu 100 Mbit/s, aber weniger als 200 Mbit/s symmetrisch (und nicht mehr als 500 Mbit/s im Download) haben, Gigabit-Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden, die ab Ende 2025 betriebsbereit sein und anschließend für die Erbringung von Internetdiensten genutzt werden sollen.
- (110) Die angemeldete Maßnahme sieht vor, dass die betroffenen Gemeinden ausführliche Markterkundungsverfahren zu den genauen Zielgebieten durchführen werden, um die Breitbandkarten zu überprüfen und die Investitionspläne privater Investoren für die kommenden drei Jahre in Erfahrung zu bringen. Gebiete mit verfügbaren Netzen, die die Geschwindigkeiten bieten, die für die Definition der Förderfähigkeit von Haushalten und Unternehmen herangezogen wurden, werden von einer Förderung im Rahmen der Maßnahme ausgeschlossen. Die Maßnahme deckt nur Gebiete ab, in denen solche Netze weder bereits vorhanden noch von privaten Investoren für die nächsten Jahre geplant sind (siehe die Erwägungsgründe (34) bis (36)).
- (111) Daher trägt die angemeldete Maßnahme im Sinne der Randnummern 68 und 70 der Breitbandleitlinien sowie im Sinne der Gigabit-Mitteilung zur Behebung eines Marktversagens bei, auch in Bezug auf graue NGA-Gebiete.

4.3.3. Eignung der staatlichen Beihilfe als Instrument

- (112) Deutschland erklärt, dass der Mangel an privaten Investitionen für eine Gigabit-Infrastruktur nur schwer durch weniger wettbewerbsverfälschende Maßnahmen (z. B. eine Vorabregulierung oder eine Stimulierung der Nachfrage) zu beheben ist (siehe Erwägungsgrund (15)). Deutschlands Analysen zufolge kann eine Vorabregulierung nicht für die notwendige Konnektivität sorgen, wenn diese nicht vom Markt bereitgestellt wird. Auch nachfrageseitige Maßnahmen reichen nach Auffassung der deutschen Behörden nicht aus, um eine umfassende Versorgung des Zielgebiets zu erreichen, sondern seien vielmehr geeignet, den Nutzungsgrad zu erhöhen.
- (113) Angesichts der vorstehenden Erwägungen (Erwägungsgrund (112)) kann der Schluss gezogen werden, dass es sich bei der deutschen Gigabitregelung um eine geeignete staatliche Beihilfemaßnahme handelt.

4.3.4. Vorliegen eines Anreizeffekts

- (114) Die Maßnahme gilt nur für Gebiete, in denen private Investoren eine Infrastruktur mit den durch die Aufgreifschwelle definierten

Geschwindigkeiten weder bereits bereitstellen noch für die nächsten drei Jahre (bzw. für das nächste Jahr im Falle der Aufrüstung auf 100 Mbit/s in der ersten Ausbaustufe) planen. Somit würden die Investitionen ohne die Beihilfe nicht innerhalb des gleichen Zeitraums getätigt, sodass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat. Darüber hinaus erleichtert die Maßnahme Drittbetreibern den Marktzugang, da ihnen Zugang zum geförderten Netz gewährt wird.

- (115) Daher bietet die Beihilfe im Einklang mit Randnummer 45 der Breitbandleitlinien einen direkten und angemessenen Investitionsanreiz für die ausgewählten Netzbetreiber und für Dritte.

4.3.5. Angemessenheit – Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum

- (116) Die deutschen Behörden haben die Maßnahme so ausgestaltet, dass die staatlichen Beihilfen und die möglicherweise aus der Maßnahme resultierenden Wettbewerbsverfälschungen so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission im Einklang mit Randnummer 78 der Breitbandleitlinien folgende Aspekte:

Detaillierte Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung sowie öffentliche Konsultation:

- (117) Wie oben dargelegt (siehe die Erwägungsgründe (31) bis (36)), wird die Erstellung detaillierter Karten für die Zielgebiete von den Gemeinden anhand des Breitbandatlasses vorgenommen, der zuverlässig erreichbare Geschwindigkeiten anzeigt. Die Kartierung erfolgt gebäudescharf und anhand der Haushalte, die an eine bestimmte NGA-Netzinfrastruktur angebunden werden könnten. Die Richtigkeit der Daten für die Zielgebiete wird im Rahmen von Markterkundungsverfahren überprüft, bei denen die Marktteilnehmer aufgefordert werden, die Angaben zu bestätigen und ihre für den betreffenden Zeitraum geplanten Infrastrukturinvestitionen anzugeben. Bei der Festlegung der letztendlichen Zielgebiete werden die Ergebnisse der Markterkundungsverfahren berücksichtigt. Ob ein privater Investor eine gesamte Gemeinde oder nur Teile davon versorgen will, ist dabei nicht von Belang.
- (118) Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens können Investoren in der Regel ihre Investitionspläne für die nächsten drei Jahre angeben. In der ersten der beiden Ausbaustufen für private Haushalte werden Investitionspläne für 100-Mbit/s-Netze nur dann berücksichtigt, wenn ein bestehendes Netz auf 100 Mbit/s aufgerüstet werden soll. Geplante Investitionen in vollkommen neue 100-Mbit/s-Netze (wie neu geplante FTTC-Infrastruktur in Kombination mit (Super-)Vectoring) werden nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit den Zielen der Gigabit-Mitteilung²⁸, in der es heißt, dass Netze mit sehr hoher Kapazität und Infrastrukturen aufgebaut werden sollten, die auf Gigabit-Geschwindigkeiten aufgerüstet werden können. Dies ist auch insofern gerechtfertigt, als ab 2023 (in der zweiten Ausbaustufe) auch Netze mit 100 Mbit/s überbaut werden dürfen, die keine symmetrische Geschwindigkeit von 200 Mbit/s bieten, was auf FTTC-Infrastrukturen zutrifft.

²⁸ Und mit dem Kodex für die elektronische Kommunikation.

- (119) Bei der Aufrüstung bestehender Netze auf 100 Mbit/s geht es hauptsächlich um bestehende FTTC-Netze, die Betreiber durch (Super-)Vectoring auf die zuverlässige Bereitstellung von 100 Mbit/s aufrüsten wollen. Eine solche Aufrüstung kann recht schnell erfolgen (nach Angaben Deutschlands innerhalb weniger Wochen), da keine größeren Bauarbeiten erforderlich sind²⁹. Im Rahmen der angemeldeten Maßnahme werden Gebiete, in denen eine solche Aufrüstung geplant ist, von den Zielgebieten der ersten Ausbaustufe ausgenommen, sofern der Investor bestätigt, dass die Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach dem Markterkundungsverfahren abgeschlossen wird. Vor dem Hintergrund, dass keine größeren Bauarbeiten erforderlich sind, ist dieser Zeitraum angemessen.
- (120) Auf dieser Grundlage gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Kartierung und die Markterkundungsverfahren den Bestimmungen in Randnummer 78 Buchstaben a und b der Breitbandleitlinien entsprechen.

Wettbewerbliches Auswahlverfahren und das wirtschaftlich günstigste Angebot:

- (121) Wie oben beschrieben (siehe Erwägungsgründe (45) bis (49)), werden die Gemeinden Ausschreibungsverfahren durchführen, um einen Netzbetreiber und Betreiber für die Zielinfrastruktur in ihren Zielgebieten (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) bzw. einen Betreiber für das von der Gemeinde errichtete Netz (Betreibermodell) auszuwählen. Die Ausschreibungen werden nach den Grundsätzen der EU-Vergabevorschriften durchgeführt und auf den Websites der Gemeinden mit einem Link zu der zentralen Website veröffentlicht. Die Gemeinde veröffentlicht auch, welchem Bieter sie den Zuschlag zu erteilen beabsichtigt. In der Ausschreibung werden bestimmte Mindestanforderungen (Zielgeschwindigkeiten, Zahl der Anschlüsse) und die Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs auf Vorleistungsebene festgelegt.
- (122) Durch das Ausschreibungsverfahren wird sichergestellt, dass die Beihilfe an den Bieter mit dem geringsten Beihilfenbedarf vergeben wird. Dies ist das wichtigste Kriterium, wobei die Gemeinden jedoch noch weitere Zuschlagskriterien, die (einschließlich ihrer Gewichtung) vorab veröffentlicht werden müssen, zugrunde legen können.
- (123) Gibt es bei einem wettbewerblichen Auswahlverfahren nicht genügend Bieter (d. h. weniger als drei), so wird die Kostenkalkulation des ausgewählten Bieters einer Plausibilitätskontrolle durch einen externen Wirtschaftsprüfer unterzogen.
- (124) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens schließt die betreffende Gemeinde mit dem ausgewählten Netzbetreiber einen Kooperationsvertrag (beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell) bzw. einen Pachtvertrag (beim Betreibermodell), nachdem sie die Stellungnahme der BNetzA zu dem jeweiligen Vertrag eingeholt hat (siehe Erwägungsgrund (49)).

²⁹ Deutschland weist darauf hin, dass die BNetzA Reservierungen von Verteilerkästen durch Netzbetreiber zwecks Aufrüstung durch (Super-)Vectoring auch nur für höchstens ein Jahr genehmigt.

- (125) Somit kann der Schluss gezogen werden, dass das geplante wettbewerbliche Auswahlverfahren offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibungen gewährleistet und mit Randnummer 78 Buchstaben c und d der Breitbandleitlinien im Einklang steht.

Technologieneutralität:

- (126) Die Maßnahme schreibt keine bestimmten Technologien vor (siehe insbesondere Erwägungsgrund (50) zu den Ausschreibungen).
- (127) Wenngleich die derzeitigen Zielvorgaben Deutschlands für die Zielinfrastruktur in erster Linie für Glasfasernetze (FTTB bzw. FTTH) sprechen, verstößt dies nicht gegen den Grundsatz der Technologieneutralität. Erstens können die Bieter vorhandene Technologien als potenzielle Alternativen vorschlagen oder sogar mit völlig neuen Lösungen, die sich möglicherweise durch Weiterentwicklungen ergeben, an der Ausschreibung teilnehmen, sofern die vorgegebenen Geschwindigkeiten erreicht werden. So wird erwartet, dass auch andere Technologien wie 5G-Infrastruktur oder weitere technologische Verbesserungen der Kabelinfrastruktur³⁰ in absehbarer Zukunft die hohen Zielgeschwindigkeiten erreichen werden. Zweitens sind die Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der Technologieneutralität gehalten, im Hinblick auf die erforderlichen Breitbanddienste keine bestimmte Technologie oder Netzplattform auszuschließen oder zu bevorzugen. Wie oben dargelegt (siehe die Erwägungsgründe (100) bis (101)), wurden die verlangten Ziele auf der Grundlage von Studien, die bei der Ausarbeitung der Gigabit-Mitteilung herangezogen wurden, umfassend definiert und können als mit dem gemeinsamen Interesse vereinbar angesehen werden.
- (128) Auf dieser Grundlage gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der Grundsatz der Technologieneutralität im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe e der Breitbandleitlinien gewahrt wird.

Nutzung bestehender Infrastruktur:

- (129) Die angemeldete Maßnahme sieht vor, dass die Gemeinden in der Ausschreibung auf den Infrastrukturatlas verweisen und Bieter zur Nutzung bestehender Infrastruktur aufrufen müssen. Alle Netzbetreiber, die an den Ausschreibungen teilnehmen, müssen die relevanten Angaben zu ihren innerhalb der Zielgebiete bestehenden Netzen für den Infrastrukturatlas übermitteln. Sie erklären sich damit einverstanden, diese Angaben den anderen Bietern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sodass diese den Informationen in ihrem eigenen Angebot Rechnung tragen können. Außerdem müssen sie bestätigen, dass sie grundsätzlich bereit sind, ihre passive Infrastruktur anderen Netzbetreibern, die an der Ausschreibung teilnehmen, zur Verfügung zu stellen (siehe Erwägungsgrund (55)).

³⁰ Siehe Studie des WIK (Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH), Dezember 2016: „Gigabitnetze für Deutschland“ http://www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/Gigabitnetze_Deutschland.pdf, S. 23.

- (130) Somit stellt die Kommission fest, dass Deutschland im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe f der Breitbandleitlinien die Nutzung der bestehenden Infrastruktur gewährleisten wird.

Konditionen und Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene:

- (131) Wie oben dargelegt (siehe die Erwägungsgründe (56) bis (57)), muss mindestens sieben Jahre lang bzw. bei passiver Infrastruktur auf unbegrenzte Zeit unbeschränkter Vorleistungszugang zu der neuen geförderten Infrastruktur sowie zu der bestehenden, für das geförderte Netz genutzten Infrastruktur des ausgewählten Bieters im jeweiligen Zielgebiet gewährt werden. Bei beiden Investitionsmodellen gewährt der Netzbetreiber aktiven und passiven Zugang. Die Vorleistungsprodukte entsprechen den in Anhang II der Breitbandleitlinien genannten Produkten und umfassen insbesondere auch die physische Entbündelung.
- (132) Sofern im Rahmen der Maßnahme Leerrohre gefördert werden, wird sichergestellt werden, dass diese groß genug sind, um für mehrere Kabelnetze genutzt zu werden. Der Zugang zur geförderten Infrastruktur wird mindestens 6 Monate vor Beginn der Endkundendienste gewährt werden. Die Zugangsverpflichtungen gelten unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur.
- (133) Wie in den Erwägungsgründen (58) bis (59) dargelegt, werden die Preise für den Vorleistungszugang im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode festgelegt, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt, sofern nicht auf regulierte oder die veröffentlichten durchschnittlichen Vorleistungspreise, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Union gelten, als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann. Die Vorleistungspreise werden die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen.
- (134) Bei Konflikten zwischen dem Anbieter des Vorleistungszugangs und einem Netzzugangsinteressenten sind Preis und Konditionen von einer öffentlichen Stelle wie der Bewilligungsbehörde verbindlich vorzugeben. Die Entwürfe der Verträge über den Vorleistungszugang müssen der BNetzA zur Stellungnahme vorgelegt werden. Deren Stellungnahme ist für den Netzbetreiber und die Gemeinde verbindlich. Sobald die Vorleistungspreise feststehen, übermittelt der Netzbetreiber sie der Bewilligungsbehörde, die sie wiederum auf der zentralen Website veröffentlicht.
- (135) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Konditionen und Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene mit Randnummer 78 Buchstaben g und h der Breitbandleitlinien im Einklang stehen.

Überwachung und Rückforderungsmechanismus:

- (136) Wie oben dargelegt (siehe die Erwägungsgründe (60) bis (63)), verlangt Deutschland, dass die Gemeinde der Bewilligungsbehörde die einschlägigen Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind. Sowohl die Bewilligungsbehörde als auch der Rechnungshof haben das Recht, von der Gemeinde sowie – im Rahmen des Rückforderungsmechanismus – vom ausgewählten Beihilfempfänger weitere Unterlagen anzufordern.
- (137) Die Gemeinde muss sicherstellen, dass der ausgewählte Beihilfempfänger das Projekt entsprechend den Vorgaben des mit dem Netzbetreiber geschlossenen Kooperationsvertrags durchführt. Wie oben dargelegt (siehe Erwägungsgrund (49)), werden die Gemeinden den Vertrag vor der Unterzeichnung mit der BNetzA abstimmen. Außerdem werden den Gemeinden mit der BNetzA abgestimmte Musterverträge bereitgestellt.
- (138) Bei Vorhaben mit einem Beihilfebetrug ab 10 Mio. EUR greift ein Rückforderungsmechanismus (siehe Erwägungsgrund (62)). Der Rückforderungsmechanismus sieht vor, dass die Netzbetreiber (sowohl beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell als auch beim Betreibermodell), falls der tatsächliche Gewinn den ursprünglich veranschlagten Gewinn um mehr als 30 % übersteigt, den darüber hinausgehenden Gewinn an die Bewilligungsbehörde abführen müssen.
- (139) Folglich kann der Schluss gezogen werden, dass die Voraussetzungen von Randnummer 78 Buchstabe i der Breitbandleitlinien erfüllt sind.

Berichterstattung:

- (140) Nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates und nach Randnummer 78 Buchstabe k der Breitbandleitlinien ist eine Berichterstattung über die Regelung erforderlich. Wie in den Erwägungsgründen (65) bis (66) dargelegt, verpflichtet sich Deutschland, der Kommission gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates und Randnummer 78 Buchstabe j der Breitbandleitlinien die erforderlichen Berichte über alle bestehenden Beihilferegulungen, einschließlich der deutschen Gigabitregelung, vorzulegen.

4.3.6. Begrenzte negative Auswirkungen und wesentliche Verbesserung

- (141) In Anbetracht der Ausgestaltung der Maßnahme und der Erfüllung der Voraussetzungen nach Randnummer 78 der Breitbandleitlinien ist davon auszugehen, dass die deutsche Gigabitregelung allenfalls geringfügige negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass i) eine wesentliche Verbesserung gewährleistet ist, ii) die Verdrängung vergleichbarer privater Investitionen begrenzt ist und iii) negative Auswirkungen auf Investitionsanreize vermieden werden.
- (142) ***Vorliegen einer wesentlichen Verbesserung:*** Deutschland bringt vor, dass die geplanten Netze insofern eine „wesentliche Verbesserung“ im Sinne der Randnummer 51 der Breitbandleitlinien darstellen, als der ausgewählte Bieter erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt. Für die vorliegende Maßnahme hat Deutschland als Anforderung festgelegt, dass die Zielinfrastruktur zu einer Verdopplung der im verfügbaren NGA-Netz erreichbaren Download- und Upload-Geschwindigkeit führen muss. Außerdem

wird durch die für die Zielinfrastruktur geforderten hohen symmetrischen Geschwindigkeiten gewährleistet, dass im Rahmen der Maßnahme kein Netz errichtet wird, das letztlich nur das verfügbare Geschwindigkeitsniveau repliziert.

- (143) Diese erhöhten Geschwindigkeiten bieten Gewähr dafür, dass Haushalte und Unternehmen moderne und erweiterte Anwendungen nutzen können. Durch die geförderte Infrastruktur werden Haushalte und Unternehmen Cloud-Computing, Homeoffice und Anwendungen im Bereich der virtuellen Realität, für die insbesondere eine künftige Nachfrage nach hohen Upload-Geschwindigkeiten erwartet wird³¹, in größerem Umfang nutzen können.
- (144) **Verdrängung:** Im Rahmen der öffentlichen Konsultation haben Marktteilnehmer Bedenken geäußert, dass aufgrund der Maßnahme private Investitionen verdrängt werden könnten. Die Marktteilnehmer wiesen insbesondere darauf hin, dass gegenwärtig auf dem Markt ein gravierender Mangel an Baukapazitäten herrsche und aufgrund der Maßnahme und der damit verbundenen großen Zahl gleichzeitig anlaufender Bauvorhaben mit weiteren Preissteigerungen bei Bauleistungen zu rechnen sei, was dazu führen könne, dass ansonsten rentable private Investitionen verdrängt würden.
- (145) Deutschland trug diesen Bedenken Rechnung, indem es die ursprüngliche Maßnahme, die Gegenstand der öffentlichen Konsultation war, wie oben dargelegt, in zwei Ausbaustufen unterteilte (siehe Erwägungsgrund (8)). In der ersten Ausbaustufe sind im Rahmen der Maßnahme nur weiße NGA-Gebiete sowie graue NGA-Gebiete förderfähig, in denen die Haushalte Zugang zu verfügbarer Infrastruktur mit weniger als 100 Mbit/s haben. Erst in der zweiten Ausbaustufe ab 2023 kommen auch Gebiete mit verfügbaren Netzen, die 100 Mbit/s oder mehr bieten, für eine Förderung im Rahmen der Maßnahme in Betracht. Darüber hinaus können Investoren, die unlängst solche NGA-Infrastrukturen errichtet haben oder gerade errichten, in den betreffenden Gebieten einen Aufschub des Ausbaus der geförderten Infrastruktur beantragen (siehe Erwägungsgrund (10)).
- (146) Laut der ursprünglichen Maßnahme, die Gegenstand der öffentlichen Konsultation war, sollten alle Haushalte, die keinen Zugang zu einer Infrastruktur mit 1 Gbit/s (über Kabel oder Glasfaser) haben, von Beginn an unter die Maßnahme fallen. Außerdem war in der ursprünglichen Maßnahme ein Aufschub des Ausbaus in Gebieten, in denen unlängst entsprechende Investitionen getätigt wurden, nur bis maximal Ende 2022 vorgesehen; in Gebieten mit noch nicht abgeschlossenen, also noch laufenden Investitionen sollte kein Anspruch auf Aufschub bestehen.
- (147) Dank des zweistufigen Ansatzes ist die Maßnahme nun strukturiert und zeitlich gestaffelt. Die Zahl der mit der Maßnahme anvisierten Haushalte entspricht der von Deutschland im Rahmen der ursprünglichen Regelung geplanten Zahl. Durch den zweistufigen Ansatz werden die Zielgebiete jedoch in zwei Gruppen unterteilt – eine fällt sofort unter die Maßnahme, die andere ab 2023.³² Diese zeitliche Staffelung wird zudem insofern weiter verlängert, als es

³¹ Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Gigabit-Mitteilung (SWD(2016) 300), insbesondere Abbildung 15 auf Seite 17 und Tabelle 1 auf Seite 18.

³² Deutschland zufolge werden mit der Maßnahme insgesamt etwa 10,6 Millionen Haushalte anvisiert, von denen 5,4 Millionen bereits Zugang zu Geschwindigkeiten von 100 Mbit/s oder

in Gebieten mit unlängst erfolgten oder laufenden Investitionen in NGA-Netze zu einem Aufschub kommen kann.

- (148) Dadurch wird sich der unmittelbar nach Genehmigung der Maßnahme zu erwartende Nachfrageschub nach Bauleistungen erheblich verringern. Die Auswirkungen der Maßnahme etwa in Form des Nachfrageschubs werden sich nur allmählich auf dem Markt niederschlagen, weil sie über den Zeitraum bis Ende 2025 verteilt werden. Dadurch werden der aufgrund der Maßnahme zu erwartende Preisanstieg bei Bauleistungen sowie eine etwaige anschließende Verdrängung ansonsten rentabler privater Investitionen in Gigabit-Infrastruktur wirksam begrenzt.
- (149) Insgesamt wirft die angemeldete Regelung keine nennenswerten Wettbewerbsbedenken auf, weil sie nur in Gebieten greift, in denen ein Marktversagen vorliegt, und durch Markterkundungen sichergestellt wird, dass kein privater Investor plant, in den jeweiligen Zielgebieten eine vergleichbare oder bessere Infrastruktur (mit höheren Geschwindigkeiten, als durch die Aufgreifschwelle festgelegt) aufzubauen.
- (150) Außerdem sind schwarze NGA-Gebiete (Gebiete mit mehr als einem NGA-Netz) von der Maßnahme ausgenommen.
- (151) **Investitionsanreize:** Im Rahmen der öffentlichen Konsultation äußerten einige Marktteilnehmer Bedenken, dass die Maßnahme in ihrer ursprünglichen Form negative Auswirkungen auf unlängst getätigte sowie noch laufende NGA-Investitionen haben könnte. Im Rahmen der NGA-Regelung von 2015 hat Deutschland bis Mitte 2018 auf moderate Geschwindigkeitsvorgaben für die aufzubauenden Zielinfrastrukturen gesetzt und die Nutzung von (Super-) Vectoring unterstützt. Seither sind im Rahmen der NGA-Regelung von 2015 zahlreiche öffentliche Investitionen mit privater Kofinanzierung (neben rein privaten Investitionen) eingeleitet worden, bei denen teils die Errichtungsphase noch nicht abgeschlossen ist. Wie aus der öffentlichen Konsultation hervorging, befürchteten einige Marktteilnehmer, dass Deutschland mit der neuen Maßnahme (in ihrer ursprünglichen Form) diese zuvor geförderten Infrastrukturen, in die unlängst investiert wurde, zu früh überbauen würde, was einer Amortisierung dieser Investitionen zuwiderliefe. Ein derartiges frühzeitiges Überbauen könnte sich negativ auf künftige Investitionsanreize auswirken.
- (152) Deutschland hat diesen Bedenken Rechnung getragen. Ebenso wie die angemeldete Regelung sah auch bereits die Regelung von 2015 einen Mindestzeitraum für den Betrieb der geförderten Netze vor. Diese Zweckbindungsfrist wurde für die Berechnung der Finanzierungslücke herangezogen. Die angemeldete Maßnahme sieht nun vor, dass in Gebieten, in denen ein gefördertes NGA-Vorhaben unlängst abgeschlossen wurde oder noch in der Durchführung befindlich ist, eine neue im Rahmen der angemeldeten Maßnahme zu errichtende Gigabit-Infrastruktur nur dann vor Ablauf der Zweckbindungsfrist des NGA-Vorhabens den Betrieb aufnehmen darf, wenn der Investor des NGA-Vorhabens einem solchen frühzeitigen Beginn im Rahmen des Markterkundungsverfahrens nicht widerspricht (siehe

mehr haben. Im Rahmen des zweistufigen Ansatzes wird die Regelung schrittweise auf diese 10,6 Millionen Haushalte ausgeweitet.

Erwägungsgrund (10)). Im Gegensatz zu den früheren diesbezüglichen Plänen Deutschlands gilt dieser Aufschub nun auch bei Investitionen, die noch nicht abgeschlossen sind, sich aber in der Umsetzungsphase befinden; diese Bestimmung gilt unbefristet (zuvor nur bis Ende 2022). Einen solchen Aufschub können Netzbetreiber, die ausschließlich eigenwirtschaftliche Investitionen in NGA-Netze getätigt haben, beantragen, wenn sie nachweisen können, dass der Aufschub für eine vollständige Amortisierung der Investition erforderlich ist. Die Gemeinden sind aufgefordert, solchen Anträgen gebührend Rechnung zu tragen.

- (153) Abgesehen davon ist durch die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleistet, dass die Auswirkungen auf den Wettbewerb begrenzt bleiben: Das Auswahlverfahren gewährleistet ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren. Durch die Wertungskriterien wird die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots sichergestellt. Der offene Zugang auf Vorleistungsebene wird es Drittbetreibern ermöglichen, in den Markt einzutreten und Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden anzubieten.
- (154) Zudem wird durch die Maßnahme keine potenzielle Infrastruktur mit sehr hoher Kapazität (z. B. FTTB/FTTH-Netze oder Docsis 3.1-basierte Kabelnetze) überbaut. FTTB/FTTH-Netze ermöglichen in der Regel nicht nur mehr als 100 Mbit/s im Download, sondern sogar 200 Mbit/s symmetrisch oder können leicht auf dieses Niveau aufgerüstet werden. Docsis 3.1 ermöglicht in der Regel Downloadgeschwindigkeiten von 500 Mbit/s bis zu 1 Gbit/s. Anreize für Investitionen in diese Technologien werden somit durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.
- (155) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Maßnahme eine wesentliche Verbesserung bewirken wird und die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb begrenzt sind.

4.3.7. Transparenz

- (156) Wie bereits dargelegt (Erwägungsgrund (64)), verpflichtet sich Deutschland, die Transparenzpflichtungen der Breitbandleitlinien in der durch die Mitteilung 2014/C 198/02 der Kommission geänderten Fassung zu erfüllen und die relevanten Angaben zu der Maßnahme auf der einschlägigen Website der Kommission³³ sowie auf der zentralen Website für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu veröffentlichen. Die Informationen werden ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich sein. Deutschland verpflichtet sich ferner, der Kommission Jahresberichte nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vorzulegen und ihr nach Randnummer 78 Buchstabe k der Breitbandleitlinien ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes zweijährlich über die Durchführung der Maßnahme Bericht zu erstatten.

4.3.8. Der Evaluierungsplan als Teil der Vereinbarkeitsprüfung

- (157) Wie in Erwägungsgrund (67) erläutert, kann die Kommission verlangen, dass Beihilferegelungen mit einer hohen Mittelausstattung einer Evaluierung

³³ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>

unterzogen werden. Da dies bei der vorliegenden Beihilferegelung der Fall ist, haben die deutschen Behörden einen Evaluierungsplan angemeldet.

- (158) Wie in den Erwägungsgründen (68) bis (80) des vorliegenden Beschlusses dargelegt, vertritt die Kommission die Auffassung, dass der angemeldete Evaluierungsplan alle erforderlichen Angaben enthält: Ziele der zu evaluierenden Beihilferegelung, Evaluierungsfragen, Ergebnisindikatoren, vorgesehene Evaluierungsmethode, Datenerfassungskriterien, vorgesehener Zeitplan für die Evaluierung einschließlich des Termins für die Vorlage des abschließenden Berichts, Beschreibung des unabhängigen Gremiums, das die Evaluierung vornimmt, oder der für seine Auswahl herangezogenen Kriterien sowie die Modalitäten für die Bekanntmachung der Evaluierung.
- (159) Die Kommission stellt fest, dass der Umfang der Evaluierung angemessen festgelegt wurde. Die Evaluierung umfasst eine Liste von Evaluierungsfragen mit entsprechenden Ergebnisindikatoren. Die Datenquellen werden für jede Frage einzeln definiert. Darüber hinaus werden im Evaluierungsplan die wichtigsten Methoden für die Ermittlung der Auswirkungen der Regelung erläutert; die endgültige Entscheidung über die Methoden soll bis Ende 2022 mit der Europäischen Kommission erörtert und abgestimmt werden.
- (160) Die Kommission akzeptiert die Zusage der deutschen Behörden, die Evaluierung von einem unabhängigen Evaluierungsgremium auf der Grundlage des angemeldeten Evaluierungsplans durchführen zu lassen. Die für die Auswahl eines solchen Evaluierungsgremiums vorgesehenen Verfahren sind in Bezug auf Unabhängigkeit und Kompetenzen angemessen. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Modalitäten für die Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse geeignet, Transparenz zu gewährleisten.
- (161) Wie in Erwägungsgrund (80) dargelegt, ist die Kommission der Auffassung, dass, falls weitere Breitbandregelungen mit ähnlichem Zuschnitt in Deutschland durchgeführt würden, der aktuelle Evaluierungsplan durch einen Gesamtevaluierungsplan für mehrere Breitbandbeihilferegelungen ersetzt werden könnte. Dies würde aus Effizienzgründen in Betracht gezogen und nur dann erfolgen, wenn der Zeitrahmen der anderen Beihilferegelungen mit der deutschen Gigabitregelung vereinbar wäre und die neue Form der Evaluierung keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich zöge.
- (162) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass sich Deutschland verpflichtet hat, der Kommission zwischen 2022 und 2024 jährliche Zwischenberichte und spätestens im ersten Halbjahr 2025 einen Abschlussbericht über die Evaluierung vorzulegen.
- (163) Ferner hat sich Deutschland verpflichtet, der Europäischen Kommission jeden Umstand mitzuteilen, der erhebliche Auswirkungen auf die vereinbarte Evaluierung haben könnte, sodass gemeinsam nach möglichen Lösungen gesucht werden kann.
- (164) Darüber hinaus nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die Regelung ausgesetzt werden sollte, falls der abschließende Evaluierungsbericht nicht rechtzeitig und nicht in ausreichender Qualität vorgelegt wird.

4.3.9. Abwägungsprüfung: Positive Auswirkungen werden etwaige negative Auswirkungen voraussichtlich überwiegen

- (165) Ziel der Maßnahme ist es, in Gebieten, in denen keine entsprechenden privaten Investitionen geplant sind, Breitbandinfrastrukturen mit sehr hoher Kapazität (1 Gbit/s symmetrisch) zu errichten. Die Maßnahme ist so gestaltet, dass die geförderte Infrastruktur zur Verwirklichung von Zielen von gemeinsamem Interesse beiträgt, da sie auf die in der Gigabit-Mitteilung angegebene Errichtung von Gigabitnetzen, die die Qualitätsanforderungen von Netzen mit sehr hoher Kapazität erfüllen, abzielt und zudem eine wesentliche Verbesserung bewirkt. Sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen wird eine neue Infrastruktur bereitstehen, die die Nutzung erweiterter Anwendungen ermöglicht und die steigende Nachfrage nach höheren Geschwindigkeiten in den kommenden Jahren decken kann. Die geförderte Infrastruktur wird weder über bestehende noch über geplante private Investitionen vom Markt bereitgestellt, was im Rahmen des Markterkundungsverfahrens überprüft wird. Somit wird durch die geförderte Infrastruktur ein Marktversagen behoben.
- (166) Deutschland hat die angemeldete Maßnahme so ausgestaltet, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt bleiben. Sowohl durch die Aufgreifschwelle als auch durch die Breitbandkarten und die Markterkundungsverfahren wird sichergestellt, dass keine vergleichbaren privaten Investitionen verdrängt werden. Die negativen Auswirkungen auf die Investitionsanreize werden so gering wie möglich gehalten.
- (167) Insgesamt steht die Maßnahme mit den Zielen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV im Einklang, da sie die Entwicklung von Breitbanddiensten auf Vorleistungs- und Endkundenebene fördert und die im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen den Wettbewerb nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (168) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die angemeldete Maßnahme die Ziele der Gigabit-Mitteilung, insbesondere den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in Deutschland, unterstützt und dass sie objektiv gerechtfertigt ist, da sie ein Marktversagen in den Zielgebieten behebt.

4.3.10. Schlussfolgerung

- (169) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die deutsche Gigabitregelung die in den Breitbandleitlinien festgelegten Kriterien für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfüllt. Folglich ist sie auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar.

5. BESCHLUSS

- (170) Die Kommission stellt daher fest, dass die angemeldete „nationale Gigabitregelung Deutschland“ (auch als „deutsche Gigabitregelung“ bezeichnet) nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, und hat daher beschlossen, keine Einwände gegen die angemeldete Maßnahme zu erheben.
- (171) Deutschland wird darauf hingewiesen, dass die Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von einer beabsichtigten Verlängerung oder Umgestaltung der Maßnahme unterrichtet werden muss.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Der Antrag ist auf elektronischem Wege an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Exekutiv-Vizepräsidentin

